

25.05.23

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Durchführung von Vorschriften über den ökologischen Landbau

A. Problem und Ziel

Die Kontrollen im ökologischen Landbau werden in Deutschland nach den Bestimmungen des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) von privaten Kontrollstellen durchgeführt, die durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) zugelassen werden und deren Tätigkeit von den Ländern überwacht wird. Vor dem Hintergrund des seit vielen Jahren außerordentlich stark wachsenden Marktes für Öko-Produkte in Deutschland ist es erforderlich, das Funktionieren des Kontrollsystems für den ökologischen Landbau in Deutschland im Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften dauerhaft sicherzustellen, um auf der Grundlage einer soliden Kontrollqualität ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.

Es sind insbesondere die geänderten EU-Vorgaben, die sich aus dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) und der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) sowie ihrer jeweiligen Durchführungsvorschriften ergeben, umzusetzen.

Ferner sollte die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für bestimmte Tätigkeiten der Außenkommunikation, die ihr derzeit durch Erlass des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft übertragen ist, formalisiert werden.

Nach Artikel 9 der Delegierten-Verordnung (EU) 2021/1189 der Kommission vom 7. Mai 2021 sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die beauftragten Stellen verpflichtet, risikobasierte amtliche Kontrollen in Bezug auf die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/ biologischem heterogenem Material durchzuführen. Damit die zuständigen Stellen in der Lage sind, diese Kontrollen durchzuführen, ist es erforderlich, dass Erzeuger des heterogenen Materials den zuständigen Stellen entsprechende Informationen zukommen lassen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1189 enthält jedoch selbst keine Regelungen zu entsprechenden Mitteilungen. Artikel 2 dieser Verordnung regelt daher die Anzeige gegenüber der zuständigen Stelle, insbesondere die Art der Informationen und die Zeitpunkte, zu denen die Informationen zu übermitteln sind. Die Bezugnahme auf die Termine in Anlage 1 der Saatgutverordnung ist sinnvoll, damit die zuständigen Stellen bei Bedarf auch Vermehrungsbestände mit heterogenem Material besichtigen können.

Als nach Landesrecht zuständige Stellen kommen die in den Bereichen des Saatgutrechts oder Ökolandbaurechts zuständigen Stellen in Frage.

B. Lösung

§ 11 Absatz 1 ÖLG ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung der Öko-Kontrollstellen zu regeln, soweit dies zur Durchführung der in § 1 ÖLG genannten Rechtsakte erforderlich ist. Mit der vorliegenden Rechtsverordnung wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, um den genannten Anforderungen Rechnung zu tragen. Da sich das bisherige Zulassungsverfahren bewährt hat, werden die Regelungen der Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLGKontrollStZuV) im Grundsatz übernommen, an die aktuellen Anforderungen des EU-Rechts angepasst und ergänzt.

§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 5, und Buchstabe c sowie des § 14a Nummer 4 Buchstabe b und c des Saatgutverkehrsgesetzes, von denen § 3 Absatz 3 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und § 14a in dem Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 372 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1319) geändert worden ist, ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das jeweilige Verfahren zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen zu regeln. Mit der vorliegenden Rechtsverordnung wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, um eine Mitteilungspflicht der Erzeuger von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material an die zuständige Landesbehörde zu regeln.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Veränderungen im EU-Recht und die Notwendigkeit der Anpassungen der nationalen Vorschriften an den geänderten EU-Rechtsrahmen, kommt eine Beibehaltung des Status quo nicht in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Mantelverordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Mantelverordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Kontrollstellen wird eine einmalige Informationspflicht zur Anpassung der Zulassungsunterlagen gemäß § 21 Absatz 1 ÖLG-DV, für Erzeuger von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material eine jährlich zu erfüllende Informationspflicht an die zuständigen Landesbehörden eingeführt. Eine dritte

Informationspflicht wird Anbietern von Basisschulungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens (§ 15 ÖLG-DV) auferlegt. Weiterer, nicht im Einzelnen quantifizierbarer Erfüllungsaufwand kann mit allgemeinem Schulungs- und Kommunikationsbedarf sowie Anpassung von EDV-Systemen der Kontrollstellen an die neuen Vorgaben der ÖLG-DV verbunden sein.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Bundesanstalt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Prüfung der Nachweise nach § 21 Absatz 1 ÖLG-DV in Höhe von rund 12 000 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 6 000 Euro für die Anerkennung von Lehrgängen und anderweitigen Bildungsmaßnahmen nach § 15 ÖLG-DV. Zudem entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund 1 200 Euro für die Prüfung der Anträge auf Zulassung im Bereich der gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen. Die Personal- und Sachausgaben im Bundeshaushalt werden finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten, Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

25.05.23

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Durchführung von Vorschriften über den
ökologischen Landbau**Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 22. Mai 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Durchführung von Vorschriften über den
ökologischen Landbau

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Durchführung von Vorschriften über den ökologischen Landbau

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 9 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie des § 11 Absatz 1 Nummer 2a und 3 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), von denen § 9 Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 205 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407; 2007 I S. 2149) geändert und § 11 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3176) neu gefasst worden ist, sowie
- des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 5, und Buchstabe c sowie des § 14a Nummer 4 Buchstabe b und c des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), von denen § 3 Absatz 3 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und § 14a in dem Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 372 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1319) geändert worden ist.

Artikel 1

Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes¹⁾ (Öko-Landbaugesetz-Durchführungsverordnung – ÖLG-DV)

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufgaben im Außenverkehr
- § 3 Antrag auf Zulassung
- § 4 Antragsinhalt
- § 5 Ergänzungsantrag für die Kontrolle in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen
- § 6 Qualitätsmanagement
- § 7 Standardkontrollverfahren
- § 8 Musterformulare und Musterunterlagen der Kontrollstellen
- § 9 Musterkontrollvertrag, Musterzertifikat

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- § 10 Risikobewertungsverfahren, Auswahl von Kontrollstichproben
 - § 11 Durchführung von Probenahmen und Bewertung der Analysen
 - § 12 Informationspflichten
 - § 13 Vor-Ort-Kontrollen
 - § 14 Maßnahmenkatalog
 - § 15 Kontrollstellenpersonal
 - § 16 Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung von Grundqualifikationen
 - § 17 Zulassung
 - § 18 Weitere Verfahrensvorschriften
 - § 19 Formulare der Bundesanstalt
 - § 20 Unterrichtung der Länder
 - § 21 Übergangsvorschrift
- Anlage 1 Kontrollbereiche nach § 3
- Anlage 2 Aufbau der alphanumerischen Identifikationsnummer
- Anlage 3 Maßnahmenkatalog nach § 14
- Anlage 4 Qualifikation des Kontrollstellenpersonals nach den §§ 15 und 16

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Aufgaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) und der nach Landesrecht zuständigen Behörden im Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Europäischen Kommission im Anwendungsbereich des Öko-Landbaugesetzes,
2. die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen nach § 4 Absatz 1 bis 4 des Öko-Landbaugesetzes sowie
3. für den Fall der Feststellung von Verstößen gegen die Vorschriften über den ökologischen Landbau die zu ergreifenden Maßnahmen.

§ 2

Aufgaben im Außenverkehr

(1) Die Bundesanstalt nimmt folgende Aufgaben im Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Europäischen Kommission im Anwendungsbereich des Öko-Landbaugesetzes wahr:

1. die Funktion als
 - a) zentrale Behörde im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion und Kennzeichnung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) nationale Kontaktstelle im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion und Kennzeichnung für TRACES nach Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und nach Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37; L 303 vom 25.11.2019, S. 37; L 378 vom 12.11.2020, S. 28) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) Verbindungsstelle für Amtshilfereisuchen nach Artikel 103 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 für den Bereich der ökologischen/biologischen Produktion und Kennzeichnung;
2. die Vornahme der nach den Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieser Verordnung erforderlichen Meldungen:
 - a) Austausch von Informationen nach Artikel 105 Absatz 1 und Artikel 106 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom 26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65; L 7 vom 11.1.2021, S. 53; L 204 vom 10.6.2021, S. 47; L 318 vom 9.9.2021, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung über festgestellte Verstöße oder den Verdacht auf Verstöße,
 - b) Übermittlung der Informationen und Daten über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse im Jahresbericht zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) über das Informationssystem für den ökologischen Landbau (OFIS) nach Artikel 2 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2019/723,
 - c) Aktualisierung der Liste der Kontrollstellen und zuständigen Behörden nach Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848,
 - d) Übermittlung der jährlichen Meldungen nach Artikel 53 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848,

- e) Meldung der Kriterien für langsam wachsende Geflügelrassen nach Anhang II, Teil 2: 1.9.4.1. Satz 2, 1. Alternative der Verordnung (EU) 2018/848,
 - f) Übermittlung des jährlichen Berichts nach Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/848 auf Grundlage der von den Kontrollstellen gemäß § 7 Absatz 4 in das dafür bereitgestellte Computersystem eingegebenen und von den zuständigen Landesbehörden freigegebenen fallbezogenen Informationen;
3. die Zusammenstellung und Übermittlung von Dossiers zur Änderung der Verzeichnisse zugelassener Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 24 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/848.

(2) Die Unterrichtung der Europäischen Kommission und der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2146 über Ausnahmen in Katastrophenfällen obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde, die die jeweiligen Ausnahmen gewährt hat.

(3) Soweit die nach Landesrecht zuständigen Behörden amtliche Untersuchungen nach Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/848 durchführen und abschließen, geben sie die in § 7 Absatz 4 bezeichneten fallbezogenen Informationen selbst in das dafür bereitgestellte Computersystem ein.

§ 3

Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung als Kontrollstelle ist schriftlich oder elektronisch bei der Bundesanstalt zu stellen. Im Antrag ist anzugeben, für welche der in Anlage 1 aufgeführten Kontrollbereiche die Zulassung beantragt wird.

§ 4

Antragsinhalt

(1) Dem Antrag auf Zulassung als Kontrollstelle sind alle zur Prüfung der Voraussetzungen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 sowie nach Titel II Kapitel III der Verordnung (EU) 2017/625 in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen nach Maßgabe der §§ 5 bis 14 beizufügen.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass sich die Kontrollstelle verpflichtet, die Kontrollen nach Maßgabe ihrer im Antragsverfahren vorgelegten Verfahrensanweisungen und Verpflichtungen durchzuführen.

(3) Im Antrag sind alle Personen, die als Bescheinigungsbefugte im Sinne des Artikels 3 Nummer 26 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 für die Ausstellung und Erneuerung der Zertifikate nach Artikel 35 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 tätig werden sollen, namentlich zu nennen.

(4) Die Bundesanstalt ist befugt, die im Antrag nach den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen personenbezogenen Daten zur Prüfung des Antrags sowie der Anforderungen nach Anlage 4 Teil A Nummer 4 und 5 zu erheben, zu speichern und zu verwenden.

§ 5

Ergänzungsantrag für die Kontrolle in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen

(1) Eine Kontrollstelle, die die Zulassung für den in der Anlage 1 bezeichneten Kontrollbereich B innehat oder beantragt, kann die Erweiterung der Zulassung für den ebenfalls in Anlage 1 bezeichneten Kontrollbereich B-AHV bei der Bundesanstalt beantragen.

(2) Dem Antrag ist eine Darstellung des von der Kontrollstelle vorgesehenen Kontrollverfahrens im Bereich der auf Grund des § 6 Absatz 1 Öko-Landbaugesetz erlassenen Rechtsverordnung beizufügen.

(3) Die §§ 3, 4 Absatz 2 und 4, §§ 7, 8 Absatz 2 Satz 1, 3 bis 5, Absatz 3 Satz 1 und 3, § 9 Absatz 1, § 12 Absatz 1 bis 3, § 13 Absatz 1 sowie §§ 15 und 19 gelten entsprechend.

§ 6

Qualitätsmanagement

Dem Antrag ist das Qualitätsmanagement-Handbuch einschließlich der Verfahrensanweisungen nach Nummer 4.5.3 und der Dokumentation nach Nummer 4.8 der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 (Ausgabe Januar 2013) *) beizufügen.

§ 7

Standardkontrollverfahren

(1) Dem Antrag ist eine Darstellung des von der Kontrollstelle nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a Nummer ii der Verordnung (EU) 2018/848 vorgesehenen Kontrollverfahrens (Standardkontrollverfahren) beizufügen. In der Darstellung sind auch zu beschreiben

1. die Kontrollen bei den Unternehmen, bei denen nach Artikel 38 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht jährlich eine Vor-Ort-Kontrolle stattfindet,
2. die Überwachung, ob die Anordnungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 sowie Nebenbestimmungen zu Ausnahmegenehmigungen von den Produktionsvorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union eingehalten werden, auch wenn sie durch die zuständige Behörde erlassen wurden.

(2) Aus der Darstellung des Standardkontrollverfahrens muss hervorgehen, dass festgestellte Verstöße sowie Auflagen, Maßnahmen und Fristen zu deren Beseitigung von der Kontrollstelle zu dokumentieren und, soweit dies zweckdienlich ist, die Abhilfe der festgestellten Verstöße sowie die Maßnahmen im Wege von Nachkontrollen durch die Kontrollstelle zu überprüfen sind.

(3) Die Darstellung des Standardkontrollverfahrens muss eine Verfahrensanweisung enthalten, die vorsieht, dass die Kontrollstelle, soweit ihr die Aufgabe nach Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 übertragen wird, die von ihr

*) Amtlicher Hinweis: Diese DIN-Norm ist im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert und niedergelegt.

erteilten Genehmigungen in die Datenbank im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2018/848 einträgt.

(4) Die Darstellung des Standardkontrollverfahrens muss eine Verfahrensanweisung enthalten, die vorsieht, dass die Kontrollstelle nach Abschluss von amtlichen Untersuchungen die nach Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/848 relevanten Informationen in dem dafür von der Europäischen Kommission bereitgestellten Computersystem einzutragen hat.

§ 8

Musterformulare und Musterunterlagen der Kontrollstellen

(1) Die Darstellung nach § 7 Absatz 1 muss Muster für die von der Kontrollstelle zu verwendenden schriftlichen oder elektronischen Formulare enthalten, in die Unternehmer die erforderlichen Angaben, Erklärungen und Mitteilungen für ihre Aufnahme in die Kontrolle nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b und d Nummer i und ii der Verordnung (EU) 2018/848 sowie nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2119 der Kommission vom 1. Dezember 2021 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über bestimmte von Unternehmern und Unternehmergruppen verlangte Aufzeichnungen und Erklärungen und über die technischen Mittel für die Ausstellung von Zertifikaten nach der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1378 der Kommission hinsichtlich der Ausstellung der Bescheinigung für Unternehmer, Unternehmergruppen und Ausführende in Drittländern (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 24) in der jeweils geltenden Fassung einzutragen haben.

(2) Die Darstellung nach § 7 Absatz 1 muss Muster der Unterlagen zur Durchführung der Kontrollen durch die Kontrollstelle und zu deren Auswertung enthalten. Die Muster der Unterlagen müssen die Inhalte der Verordnung (EU) 2018/848 sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union sowie die Vorgaben der Artikels 13 und 138 der Verordnung (EU) 2017/625 abdecken. Für jeden bei der Kontrolle festgestellten Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften ist jeweils eine gesonderte Unterlage vorzusehen, in der die Art des Verstoßes eindeutig erfasst werden kann. Die Muster der Unterlagen müssen vorsehen, dass der Kontrollbericht mit den Aufzeichnungen über etwaige festgestellte Verstöße bei Abschluss des Kontrollbesuchs oder unmittelbar im Nachgang von dem für die Betriebseinheit verantwortlichen Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten mit der Möglichkeit, Stellung zu nehmen, gegenzeichnet werden kann. In den Mustern der Unterlagen muss dokumentiert werden können, dass dem Kontrollierten nach der Gegenzeichnung eine Kopie des vollständigen Kontrollberichts übergeben wurde.

(3) Die Darstellung nach § 7 Absatz 1 muss ein Muster des von der Kontrollstelle verwendeten Auswertungsschreibens, das dem Unternehmer von der Kontrollstelle nach erfolgter Kontrolle übermittelt wird, enthalten. Das Muster des Auswertungsschreibens muss die Möglichkeit enthalten, festgestellte Verstöße auflisten und nach Maßgabe der Anlage 3 jeweils als geringfügig, erheblich oder kritisch einstufen sowie die zu ergreifenden Maßnahmen festlegen zu können. Im Muster des Auswertungsschreibens ist eine Frist zur Beseitigung von Verstößen vorzusehen. Des Weiteren hat das Muster die Möglichkeit zur Darstellung zu enthalten, von einer Frist abzusehen, wenn das Setzen einer Frist nicht sachgerecht wäre. Für die Möglichkeit der Angabe des Grundes, warum eine Fristsetzung nicht sachgerecht wäre, ist ein Freifeld vorzusehen.

§ 9

Musterkontrollvertrag, Musterzertifikat

(1) Dem Antrag ist ein Muster für den Kontrollvertrag (Musterkontrollvertrag) beizufügen, den die Kontrollstelle mit den Unternehmern abzuschließen beabsichtigt.

(2) Dem Antrag ist ein Muster des Zertifikats nach Anhang VI der Verordnung (EU) 2018/848 beizufügen, in dessen Teil II mindestens folgende Angaben vorgesehen sind:

1. die Anzahl der Betriebsstätten oder Einheiten je Bundesland, in denen der Unternehmer oder die Unternehmergruppe die Tätigkeiten durchführt, sowie die Angabe, ob weitere Betriebsstätten oder Einheiten in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Staaten bestehen, und
2. die Angabe des Datums der Kontrolle, auf deren Grundlage das Zertifikat nach Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 erteilt wurde.

§ 10

Risikobewertungsverfahren, Auswahl von Kontrollstichproben

(1) Dem Antrag ist eine Verfahrensanweisung zur Durchführung einer jährlichen Risikoanalyse nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a Nummer i der Verordnung (EU) 2018/848 für die Betriebe der Unternehmer beizufügen, mit denen die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat. Die Risikoanalyse hat die Tätigkeiten von Subunternehmern, die nach Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht selbst dem Kontrollsystem unterliegen, einzuschließen.

(2) In der Verfahrensanweisung ist vorzusehen, dass bei der Risikoanalyse insbesondere die Kriterien nach Artikel 38 der Verordnung (EU) 2018/848 sowie nach Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigt werden.

(3) In der Verfahrensanweisung ist zusätzlich darzulegen, wie unter Berücksichtigung der Risikobewertung diejenigen Unternehmer ausgewählt werden,

1. die nach Artikel 7 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 der Kommission vom 22. Februar 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Kontrollen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (Abl. L 62 vom 23.2.2021, S. 6) ohne Vorankündigung zu kontrollieren sind,
2. die nach Artikel 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/279 zusätzlichen Kontrollen zu unterziehen sind,
3. die nach Artikel 7 Buchstabe c und d der Verordnung (EU) 2021/279 einer Probenahme zu unterziehen sind,
4. die nach Artikel 7 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/279 als Mitglied einer Unternehmergruppe einer Nachinspektion zu unterziehen sind oder
5. bei denen in Anwendung des Artikels 38 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2018/848 im laufenden Jahr auf einen Kontrollbesuch verzichtet wird.

(4) In den nach Absatz 3 zusätzlich erforderlichen Darlegungen der Verfahrensanweisung ist vorzusehen, dass

1. Nachkontrollen, die sich aus einer Sanktionsmaßnahme ergeben, nicht auf die zusätzlichen Kontrollen nach Absatz 3 Nummer 2 angerechnet werden,
2. die Kontrollen ohne Vorankündigung aus der Gesamtzahl der Jahreskontrollen nach Artikel 38 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 und der zusätzlichen Kontrollen nach Absatz 3 Nummer 2 auszuwählen sind,
3. die Berechnung der in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/279 vorgeschriebenen Mindestkontrollquoten für ein Kalenderjahr auf Grundlage der am 30. Juni des Vorjahres bei der Kontrollstelle unter Vertrag stehenden Unternehmer erfolgt.

(5) In der Verfahrensanweisung ist zusätzlich die Durchführung unternehmensübergreifender Warenflusskontrollen vorzusehen. Dabei sind je 100 Unternehmen, mit denen die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat, mindestens 5 unternehmensübergreifende Warenflusskontrollen für mindestens jeweils ein Erzeugnis einzuleiten, die durch die Kontrollstelle abzuschließen sind, mit der der Lieferant oder Abnehmer des Erzeugnisses einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat. Die betroffenen Erzeugnisse sind risikoorientiert auszuwählen.

§ 11

Durchführung von Probenahmen und Bewertung der Analysen

(1) Dem Antrag ist eine Verfahrensanweisung für die Durchführung von Probenahmen und zur Bewertung der Analysen beizufügen.

(2) In der Verfahrensanweisung ist vorzusehen, dass

1. Probenahmen im Rahmen der amtlichen Kontrolle und nach den Vorgaben des Artikels 34 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie des Artikels 38 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 durchzuführen sind,
2. für die Durchführung amtlicher Probenahmen vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften
 - a) die Vorgaben der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahme Methoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG (ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 30; L 171 vom 5.5.2004, S. 3) und
 - b) die Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1)

in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen sind,

3. jede Probenahme durch ein Probenahme-Protokoll im Kontrollbericht schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren ist,
4. das Probenahme-Protokoll Angaben zur Identifikation der Partie, von der die Probe genommen worden ist, sowie zum Zeitpunkt, Ort, entnommener Menge, Anlass der Probenahme, zu untersuchende Matrices und zum Probenahme-Verfahren enthalten und durch den Probenehmer unterschrieben werden muss und

5. ein Plan für voraussichtliche Probenahmen im jeweiligen Kalenderjahr zu erstellen und den jeweils zuständigen Behörden auf deren Anforderung vor Beginn des betreffenden Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen ist.

(3) In der Verfahrensanweisung nach Absatz 1 ist vorzusehen, dass die Analysen von nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten Laboratorien durchgeführt und diese im Fall einer amtlichen Untersuchung nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 auf das Erfordernis einer bevorzugten Untersuchung hingewiesen werden. Zusätzlich ist ein Verfahren zur Bewertung der chemischen Analyseergebnisse durch die Kontrollstelle zu beschreiben, das aktuellen fachlichen Erkenntnissen entspricht.

§ 12

Informationspflichten

(1) Dem Antrag ist eine Verfahrensanweisung für den Informationsaustausch beizufügen.

(2) Sofern Unternehmen ganz oder teilweise von verschiedenen Kontrollstellen kontrolliert werden, ist in der Verfahrensanweisung vorzusehen, dass die beteiligten Kontrollstellen die für ihre jeweilige Kontrolltätigkeit erforderlichen Daten untereinander austauschen. Für den Fall eines Kontrollstellenwechsels durch einen Unternehmer oder der Beauftragung einer weiteren Kontrollstelle mit der Kontrolle eines Betriebs oder Betriebsteils, für den der Unternehmer verantwortlich ist, ist in der Verfahrensanweisung vorzusehen, dass die bisher beauftragte Kontrollstelle der nunmehr beauftragten Kontrollstelle die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten über das Unternehmen nach Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 unverzüglich übermittelt. Hierzu zählen die erforderlichen Unterlagen für die Fortsetzung des Vollzugs der von der bisher beauftragten Kontrollstelle gegenüber einem Unternehmen verhängten Maßnahmen und Auflagen. Es ist vorzusehen, dass die neu beauftragte Kontrollstelle bereits bestimmte Maßnahmen und Auflagen für das betreffende Unternehmen fortführen wird, soweit die neu beauftragte Kontrollstelle nach Prüfung des Sachverhalts in Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde nicht zu der Auffassung gelangt, dass die Maßnahmen und Auflagen geändert werden müssen.

(3) In der Verfahrensanweisung ist vorzusehen, dass die Beendigung des Kontrollvertrags mit einem Unternehmer der zuständigen Landesbehörde durch die Kontrollstelle unverzüglich unter Angabe des Datums der Beendigung des Kontrollvertrags mitgeteilt werden muss.

(4) In der Verfahrensanweisung ist eine Mitteilung der Kontrollstelle an die jeweils zuständige Behörde vorzusehen, wenn im Zusammenhang mit Laboranalysen nach § 11 Absatz 3

1. für die erforderliche Art der Analyse kein Laboratorium nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannt ist,
2. ein nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benanntes Laboratorium die Untersuchung ablehnt oder
3. sich Hinweise ergeben, dass ein nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benanntes Laboratorium die Untersuchung nicht ordnungsgemäß durchführt oder andere Vorgaben der Artikel 37 und 38 der Verordnung (EU) 2017/625 nicht eingehalten werden.

(5) In der Verfahrensanweisung ist vorzusehen, dass der zuständigen Behörde die gemäß Artikel 43 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848 erforderlichen Informationen nach einem von ihr vorgegebenen Muster zur Verfügung gestellt werden.

(6) Im Musterkontrollvertrag nach § 9 Absatz 1 ist ein Verfahren vorzusehen, nach dem der Unternehmer, mit dem die Kontrollstelle einen Kontrollvertrag abschließt, die Meldung nach Artikel 34 Absatz 1 VO (EU) 2018/848 an die zuständige Landesbehörde erst nach Bestätigung der Angaben und Zuteilung der alphanumerischen Identifikationsnummer nach Maßgabe der Anlage 2 durch die Kontrollstelle vornimmt.

§ 13

Vor-Ort-Kontrollen

(1) Dem Antrag ist eine Verfahrensanweisung zur Durchführung der ersten und der folgenden Vor-Ort-Kontrollen beizufügen.

(2) In der Verfahrensanweisung ist vorzusehen, dass vereinbarte Kontrolltermine in der Unternehmensakte schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren sind und nur aus wichtigem Grund geändert werden dürfen. Kann ein vereinbarter Kontrolltermin von der Kontrollstelle oder dem Unternehmer, bei dem die Kontrolle vorgesehen ist, nicht eingehalten werden, ist vorzusehen, dass die Gründe von der Kontrollstelle in der Unternehmensakte nachvollziehbar zu dokumentieren sind und die Kontrollstelle mit dem zu kontrollierenden Unternehmen zeitnah einen neuen Termin zu vereinbaren hat. Dabei ist Teilprüfungen der Vorrang vor einer Terminverschiebung zu geben.

(3) In der Verfahrensanweisung ist vorzusehen, dass die zuständige Landesbehörde von der Kontrollstelle über geplante Kontrolltermine zu informieren ist. Die Information soll in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Vor-Ort-Kontrolle erfolgen. Kurzfristige Terminänderungen sind der Kontrollstelle unverzüglich mitzuteilen, sofern dies von der zuständigen Landesbehörde für einen bestimmten Kontrollbesuch gefordert wird.

(4) Zusätzlich ist vorzusehen, dass Vor-Ort-Kontrollen in der Regel im Beisein einer betriebsangehörigen Person oder einer durch das Unternehmen bevollmächtigten Person durchgeführt werden. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Auskünfte erteilt werden können.

§ 14

Maßnahmenkatalog

Dem Antrag ist eine Verfahrensanweisung beizufügen, die die Anwendung des Maßnahmenkatalogs nach Anlage 3 gegenüber den kontrollierten Unternehmern vorsieht, wenn Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 oder eines auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassenen Rechtsakts der Europäischen Union festgestellt werden.

§ 15

Kontrollstellenpersonal

(1) Für die Zulassung als private Kontrollstelle ist vom Antragsteller im Zulassungsantrag gegenüber der Bundesanstalt nachzuweisen, dass

1. eine ausreichende Anzahl im Sinne der Nummer 2 qualifizierter Personen vorhanden ist,
2. das Personal der Kontrollstelle die jeweiligen Qualifikationsanforderungen nach Anlage 4 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 3 erfüllt und, soweit es in den Zertifizierungsprozess eingebunden ist,
 - a) an einem von der Bundesanstalt nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 anerkannten Lehrgang zur Vermittlung von Grundqualifikationen teilgenommen hat oder
 - b) eine nach § 16 Absatz 3 als dem Lehrgang zur Vermittlung von Grundqualifikationen gleichwertig anerkannte anderweitige Bildungsmaßnahme absolviert hat,
3. die in der Kontrollstelle tätigen Personen für die selbstständige Durchführung von Kontroll- und Zertifizierungsverfahren mit der entsprechenden Befähigung nach Anlage 4 Nummer 2 und 3 ausgestattet sind und die Befähigung nach Anlage 4 Nummer 4 aufrechterhalten bleibt,
4. die in der Kontrollstelle tätigen Personen die Anforderungen zur Sicherung der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit des Kontrollstellenpersonals nach Anlage 4 Nummer 5 erfüllen und
5. eine geeignete Regelung für die Rotation der Kontrolleure existiert, wonach die ein Unternehmen kontrollierende Person, die in fünf aufeinanderfolgenden Jahren die Regelkontrolle in einem Unternehmen durchgeführt hat, in den folgenden beiden Jahren nicht für Regelkontrollen in diesem Unternehmen eingesetzt wird.

(2) Von einer ausreichenden Anzahl an Personen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 wird ausgegangen, soweit neben der Kontrollstellenleitung für jeden Kontrollbereich, für den die Kontrollstelle eine Zulassung begehrt, eine ganzjährige personelle Verfügbarkeit gewährleistet wird.

(3) Es ist nachzuweisen, dass die Kontrollstelle über die Voraussetzungen verfügt, um für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb montags bis freitags während üblicher Geschäftszeiten erreichbar zu sein, sodass sie erforderlichenfalls unverzüglich Maßnahmen bezogen auf die von ihr kontrollierten Betriebe einleiten und unverzüglich Auskünfte gegenüber den zuständigen Behörden erteilen kann.

(4) Für den gerichtlichen und außergerichtlichen Vertreter oder die gerichtliche und außergerichtliche Vertreterin der Kontrollstelle ist mit dem Antrag auf Zulassung der Kontrollstelle ein Führungszeugnis nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes bei der Bundesanstalt vorzulegen.

(5) Bei der Prüfung des Antrags der Kontrollstelle auf Zulassung nach § 2 stehen Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (ausländische Nachweise) inländischen Nachweisen gleich, wenn aus den ausländische Nachweisen hervorgeht, dass das Personal die Anforderungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 erfüllt oder die auf Grund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen des Ausstellungsstaates erfüllt sind. Ausländische Nachweise sind der Bundesanstalt bei Antragstellung im Original oder in Kopie vorzulegen. Eine Beglaubigung der Kopie sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden.

(6) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Dem Kontrollstellenpersonal muss im Arbeitsvertrag zugesichert werden, dass es sich, ohne dafür Nachteile zu erleiden, an die zuständige Behörde wenden kann, sofern es

die Auffassung vertritt, dass eine Zertifizierungsentscheidung nicht dem Kontrollergebnis entspricht.

§ 16

Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung von Grundqualifikationen

(1) Der Antrag auf Anerkennung eines Lehrganges zur Vermittlung von Grundqualifikationen nach Absatz 2 oder einer anderweitigen Bildungsmaßnahme nach Absatz 3 ist von einer vertretungsberechtigten Person des Lehrgangsträgers bei der Bundesanstalt zu stellen.

(2) Die Bundesanstalt hat Lehrgänge zur Vermittlung von Grundqualifikationen anzuerkennen, sofern die inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Anlage 4 Teil B erfüllt sind.

(3) Eine anderweitige Bildungsmaßnahme ist von der Bundesanstalt als einem Lehrgang nach Absatz 1 gleichwertig anzuerkennen, wenn ihre Inhalte den Voraussetzungen nach Anlage 4 Teil B entsprechen.

(4) Die Anerkennung ist auf drei Jahre ab Bestandskraft des Anerkennungsbescheides zu befristen. Eine mehrmalige Verlängerung bis zu jeweils weiteren drei Jahren ist möglich.

(5) Änderungen bei einem anerkannten Lehrgang, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen nach Teil B der Anlage 4 haben können, hat der Lehrgangsträger der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen.

(6) Bei einer Anzeige von Änderungen nach Absatz 5 hat die Bundesanstalt unverzüglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Absatz 2 oder 3 weiterhin erfüllt sind. Sofern diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, hat die Bundesanstalt die Anerkennung unverzüglich zu widerrufen.

(7) Anerkennungs-, Verlängerungs- und Änderungsanträge sind gebührenpflichtig.

§ 17

Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung oder die Ergänzung nach § 5 als Kontrollstelle ergeht durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid.

(2) Die Zulassung oder die Ergänzung nach § 5 ist der Kontrollstelle bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend ihrem Antrag und ihrer im Antrag dargestellten personellen und technischen Ausstattung sowie dem vorgelegten Standardkontrollverfahren für einen oder mehrere der in § 2 genannten Kontrollbereiche zu erteilen.

(3) Im Bescheid sind die für einen oder mehrere Kontrollbereiche im Sinne des Absatzes 2 verantwortlichen Personen und ihre Vertreter zu bezeichnen. Die für einen Kontrollbereich bezeichneten verantwortlichen Personen dürfen nur in dem Kontrollbereich tätig werden, für den sie, dem Bescheid entsprechend, zugelassen wurden. Zusätzlich sind die Personen im Bescheid zu benennen, die als Bescheinigungsbefugte im Sinne des Artikels 3 Nummer 26 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung (EU)

2017/625 für die Ausstellung und Erneuerung der Zertifikate nach Artikel 35 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 tätig sein werden.

(4) Der Antragsteller und die zugelassene Kontrollstelle haben die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. sich wesentliche Tatbestände, die die Zulassungsvoraussetzungen betreffen, ändern,
2. eine Änderung hinsichtlich des zugelassenen Kontrollstellenpersonals eintritt oder
3. sich Änderungen bei der Benennung als Bescheinigungsbefugte ergeben.

Die Bundesanstalt hat zu prüfen, ob die Zulassung fortbestehen kann oder abzuändern oder zu entziehen ist.

(5) Ist die Zulassung durch rechtskräftige Entscheidung entzogen oder hat die Kontrollstelle oder einzelne ihrer Beschäftigten ihre Tätigkeit im Rahmen der Zulassung eingestellt, so ist die Bundesanstalt verpflichtet, die betroffenen personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(6) Die zugelassene Kontrollstelle hat der Bundesanstalt bis zum 15. Februar eines jeden Jahres einen Nachweis vorzulegen, dass die Kontroll- und Zertifizierungsbefähigung der für die Kontrolle und Zertifizierung verantwortlichen Personen nach Anlage 4 Teil A Nummer 4 im Vorjahr aufrechterhalten worden ist. Ist einer für die Kontrolle und Zertifizierung verantwortlichen Person die Durchführung der erforderlichen Anzahl an Kontrollen oder der Anzahl an Zertifizierungen in einem Jahr nicht möglich gewesen, ist bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt der Bundesanstalt nachzuweisen, wie die Befähigung auf andere Weise aufrechterhalten wird. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Nach Zulassung einer Kontrollstelle erfolgt die Zulassung weiterer für die Kontrolle und Zertifizierung vorgesehenen Personen oder die Benennung weiterer Bescheinigungsbefugter von der Bundesanstalt durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Das Ausscheiden von Kontroll- und Zertifizierungspersonal oder von Bescheinigungsbefugten wird ebenfalls durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid festgestellt. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 18

Weitere Verfahrensvorschriften

Über einen Antrag auf Erteilung der Zulassung oder auf Ergänzung nach § 5 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, über einen Antrag nach § 15 Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Frist von vier Wochen, jeweils nach Zugang der vollständigen Antragsunterlagen bei der Bundesanstalt, zu entscheiden. § 42a Absatz 2 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden. Für das Verfahren nach Satz 1 gelten die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes über eine einheitliche Stelle.

§ 19

Formulare der Bundesanstalt

(1) Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Anträge, Unterlagen, Formblätter, Schreiben, Verträge, Verfahrensanweisungen, Berichte, Mitteilungen, Meldungen und

Übersichten kann die Bundesanstalt Muster veröffentlichen oder Vordrucke, auch elektronisch, bereithalten. Zur elektronischen Übermittlung der Daten kann die Bundesanstalt ein Format vorgeben.

(2) Sofern die Bundesanstalt Muster veröffentlicht, Vordrucke bereithält oder ein Format für die Datenübermittlung vorgibt, sind ausschließlich diese zu verwenden.

§ 20

Unterrichtung der Länder

Die Bundesanstalt hat die zuständigen Landesbehörden über die Erteilung der Zulassung einer Kontrollstelle und deren Personal sowie über diesbezügliche Änderungen und Rücknahmen zu unterrichten.

§ 21

Übergangsvorschrift

(1) Im Falle einer am ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] bestehenden, auf der Grundlage des § 12 der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1044), die durch Artikel 144 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung erteilten Zulassung einer Kontrollstelle hat die Bundesanstalt von Amts wegen zu prüfen, ob die Kontrollstelle die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt. Die Bundesanstalt kann dazu von der Kontrollstelle die Übermittlung ergänzender Unterlagen, aus denen sich die Erfüllung der Anforderungen ergibt, innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

(2) Eine Kontrollstelle, die bis zum [Einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung] nach § 12 der ÖLG-Kontrollstellenzulassungsverordnung vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1044), die durch Artikel 144 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, zugelassen war, gilt als vorläufig zugelassen. Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn die von der Bundesanstalt verlangten erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der nach Absatz 1 festgesetzten Frist vorgelegt werden, oder
2. im Falle der rechtzeitigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung der Bundesanstalt, dass die Anforderungen nach dieser Verordnung nicht erfüllt sind.

Entscheidet die Bundesanstalt, dass die Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind, so gilt die vorläufige Zulassung als Zulassung nach § 17.

(3) Der Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang oder einer anderweitigen Bildungsmaßnahme nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b ist erstmalig für Personal zu erbringen, das ab dem 1. Januar 2025 seine Tätigkeit bei der betreffenden Kontrollstelle neu oder nach mehr als fünf Jahren Unterbrechung wiederaufnimmt.

Anlage 1

(zu den §§ 3 und 5)

Kontrollbereiche nach § 3

Kontrollbereiche, für die eine Zulassung nach § 3 Satz 2 beantragt wird:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Kontrollbereich A	Kontrollbereich B	Kontrollbereich B-AHV	Kontrollbereich C	Kontrollbereich D	Kontrollbereich E	Kontrollbereich G
2.	Erzeugung von ökologischen/biologischen oder in Umstellung befindlichen unverarbeiteten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, einschließlich Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial	Verarbeitung landwirtschaftlicher ökologischer/biologischer Erzeugnisse, einschließlich Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	Kontrolle von Unternehmen im Anwendungsbereich einer auf Grund des § 6 ÖLG erlassenen Rechtsverordnung	Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen aus einem Drittland in die Union	Unterauftragsvergabe	Herstellung von ökologischen/biologischen oder in Umstellung befindlichen Futtermitteln	Gruppenzertifizierung
3.	Erzeugung von ökologischen/biologischen oder in Umstellung befindlichen Tieren und unverarbeiteten tierischen Erzeugnissen	Herstellung von ökologischen/biologischen oder in Umstellung befindlichen Weinen					
4.	Erzeugung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen nach Anhang I der Verordnung (EU) 2018/848, außer ätherischen Ölen und Hefen						
5.	Kontrollbereich AA	Herstellung von ökologischen/biologischen ätherischen Ölen und Hefen nach Anhang I der Verordnung					
6.	Erzeugung von ökologischen/biologischen oder in Umstellung befindlichen Algen						

	und unverarbeiteten Aquakulturerzeugnissen	(EU) 2018/848					
7.	Kontrollbereich AI	Vertrieb/ Inverkehrbringen von ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen, die vom Unternehmer nicht selbst produziert oder hergestellt werden, einschließlich des Groß-, Einzel- und Online-Handels.					
8.	Erzeugung von ökologischen/biologischen oder in Umstellung befindlichen Erzeugnissen aus der Imkerei						
9.		Export					
10.		Lagerung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen, die vom Unternehmer nicht selbst produziert oder hergestellt werden					

Anlage 2

(zu dem § 12 Absatz 6)

Aufbau der alphanumerischen Identifikationsnummer

A. Vorbemerkung

Die Kontrollstelle teilt jedem Unternehmen, mit dem sie einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat, eine alphanumerische Identifikationsnummer zu, die ausschließlich für die Durchführung des Kontrollverfahrens von der Kontrollstelle, dem Unternehmer, den zuständigen Landesbehörden und der Bundesanstalt zu verwenden ist. Diese Nummer wird von der Kontrollstelle auf dem Meldeformular eingetragen.

B. Aufbau der alphanumerischen Identifikationsnummer

Die alphanumerische Identifikationsnummer ist nach folgendem Muster zuzuteilen:

DE-XY-099-09999-Z

Bedeutung der einzelnen Elemente:

1. DE:

Kürzel für Deutschland,

2. XY:

Kürzel des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Baden-Württemberg	BW	Niedersachsen	NI
Bayern	BY	Nordrhein-Westfalen	NW
Berlin	BE	Rheinland-Pfalz	RP
Brandenburg	BB	Saarland	SL
Bremen	HB	Sachsen	SN
Hamburg	HH	Sachsen-Anhalt	ST
Hessen	HE	Schleswig-Holstein	SH
Mecklenburg-Vorpommern	MV	Thüringen	TH

3. 099:

numerischer Teil der Codenummer der Kontrollstelle nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Öko-Landbaugesetzes,

4. 09999:

die von der Kontrollstelle zu erteilende fünfstellige unternehmensspezifische Identifikationsnummer,

5. Z:

das Kürzel der Kontrollbereiche nach Anlage 1, in denen das Unternehmen tätig ist und von der Kontrollstelle kontrolliert wird; für Unternehmen, die ökologische/biologische Erzeugnisse ausschließlich lagern oder handeln, ist das Kürzel H zu verwenden.

Anlage 3

(zu dem § 14)

Maßnahmenkatalog nach § 14

Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41 Absatz 4 Verordnung (EU) 2018/848 und nach Artikel 8 Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 der Kommission vom 22. Februar 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Kontrollen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

A. Vorbemerkung

1. Grundsätzlich ist jeder festgestellte Verstoß im Sinne von Artikel 3 Nummer 57 der Verordnung (EU) 2018/848 in Unternehmen, die dem Kontrollverfahren nach den Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen, anhand der Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/279 in eine der drei nachfolgenden Kategorien einzustufen:
 - a) geringfügig,
 - b) erheblich,
 - c) kritisch.

Der unter B. folgende Katalog führt mögliche Verstöße auf und teilt diese in die verschiedenen Kategorien gemäß Artikel 8 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 ein. Die in diesem Katalog aufgeführten Verstöße sind nicht abschließend dargestellt. Die in Artikel 8 Buchstabe b Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 genannten Kriterien sind bei der Einteilung der Verstöße in die jeweilige Kategorie zu berücksichtigen.

Je nach Kategorie des Verstoßes sind von der zuständigen Behörde oder der Kontrollstelle eine oder mehrere der in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/279 für die jeweilige Kategorie aufgeführten Maßnahmen festzulegen. Die Maßnahmen werden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angewendet.

2. Im unter B. folgenden Katalog aufgeführt ist die jeweilige Kategorie des Verstoßes bei geringster Eskalationsstufe. Die Anwendung einer Maßnahme, die einer vom Katalog abweichenden Kategorie entspricht, ist zu begründen. Bei erneuter Feststellung desselben Verstoßes oder bei schwerwiegenden Fällen ist in der Regel die nächsthöhere Kategorie eines Verstoßes vorzusehen.
3. Bei Verstößen, die in diesem Maßnahmenkatalog nicht geregelt sind, ist von der Kontrollstelle analog dem in Nummer 1 beschriebenen Verfahren vorzugehen.
4. Unbeschadet sonstiger Vorschriften dieser Verordnung kann zusätzlich zu einer Maßnahme eine kostenpflichtige Nachkontrolle erfolgen. Die Bestimmungen des § 11 bleiben von den Anforderungen, die bei einzelnen Maßnahmen auf die Notwendigkeit einer Probenahme verweisen, unberührt.
5. Erläuterungen zu nachfolgendem Katalog:

Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

Alle: Alle dem Kontrollverfahren unterliegenden

Unternehmensbereiche AK: Aquakultur

FM: Futtermittelhersteller

GZ: Gruppensertifizierung

IM: Einfuhrunternehmen

LW: Landwirtschaft

MK: Marktkontrolle

SUB: Subunternehmer

VA: Verarbeiter

WS: Wildsammlung

B. Katalog

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Num- mer	Kontroll- bereich	Einteilung ge- mäß Ta- belle 2 Nummer 1 der Ver- ordnung 2021/1935	Verstoß	Vorschrift	Kategorie bei ge- ringster Eskalati- onsstufe
1. Etikettierung/Vermarktung					
1.1	Alle	Allge- meine Produkti- ons-vor- schriften	Nachweis GVO fehlt, obwohl Nachweis sachlich notwendig	Art. 11 Abs. 4 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
1.2	Alle	Kenn- zeichnung	Kennzeichnungs- mängel: Formfehler, z. B. fehlende Code- nummer; Unerlaubte Verwendung EU- Logo, fehlende An- gabe EU/nicht EU	Art. 30, 32 und 33 VO 2018/848 und Art. 3 VO 2021/279	Geringfügiger Verstoß
1.3	Alle	Nicht zu- gelassene	GVO als nicht zuläs- sige Stoffe oder ioni- sierende Strahlung entgegen Artikel 5	Art. 30 Abs. 4 VO 2018/848	Kritischer Verstoß

		Stoffe oder Erzeugnisse	der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet		
1.4	Alle	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Einsatz von zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen nach Anhang V Teil A der Verordnung (EU) 2021/1165, aber in einem unzulässigen Anwendungsbereich verwendet	Art. 24 Abs. 2 Buchst. a VO 2018/848 i.V.m. Anh. V Teil A VO 2021/1165	Erheblicher Verstoß
1.5	Alle	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Verwendung nicht ökologischer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht in Anhang V Teil B der Verordnung (EU) Nr. 2021/1165 gelistet ist und für die keine Ausnahmege- nehmigung erteilt ist	Art. 24 Abs. 2 Buchst. b VO 2018/848 i.V.m. Anh. V Teil B VO 2021/1165	Erheblicher Verstoß
1.6	Alle	Allgemeine Produktionsvorschriften	Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (mit mehr als einer pflanzlichen Zutat) werden mit Bezug auf ökologische Produktion gekennzeichnet	Art. 10 Abs. 4 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
1.7	Alle	Dokumente und Aufzeichnungen	Transport ohne Etikett und Begleitdokumente	Anh. III Nr. 2.1 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
2. Dokumentation					
2.1	Alle	Dokumente und Aufzeichnungen	Wareneingangskontrolle erfolgt nicht, bzw. Dokumentation darüber ist unzureichend	Anh. III Nr. 5. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
2.2	Alle	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Verwendung eines unzulässigen Produktes	Anh. III Nr. 5. VO 2018/ 848	Kritischer Verstoß
2.3	Alle	Dokumente und Aufzeichnungen	Betriebsbeschreibung mit Anlagen wurde unvollständig vorgelegt oder ist nicht aktuell	Art. 39 Abs. 1 Buchst. d Ziff. i VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß

				und Art. 3 VO 2021/2119	
3. Kontrollbereich Landwirtschaft					
3.1	LW	Doku- mente und Aufzeich- nungen	Aufzeichnungen über an den Endverbrau- cher verkaufte Men- gen sind unvollstän- dig	Art. 1 Abs. 4 VO 2021/771 und Art. 2 VO 2021/2119	Geringfügiger Verstoß
3.2	LW	Allge- meine Produkti- ons-vor- schriften	Bedingungen für nichtökolog. Produk- tionseinheit nicht ein- gehalten	Art. 9 Abs. 7 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
3.3	LW	Spezifi- sche Pro- duktions- vorschrif- ten	Mängel in der Doku- mentation in den Be- standsbüchern, ohne Auswirkung auf die Integrität des Er- zeugnisses	Anh. II, Teil I, 1.9.3, 1.10.2, 1.11, 1.12, 2.2, und Teil II, 1.1, 1.3.4.5, 1.4.4., 1.5.1.6, 1.5.2.7, 1.7.12, 1.9.4.4, 1.9.6.6 VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
3.4	LW	Spezifi- sche Pro- duktions- vorschrif- ten	Mängel in der Doku- mentation in den Be- standsbüchern, mit Auswirkung auf die Integrität des Er- zeugnisses	Anh. II, Teil I, 1.9.3, 1.10.2, 1.11, 1.12, 2.2, und Teil II, 1.1, 1.3.4.5, 1.4.4., 1.5.1.6, 1.5.2.7, 1.7.12, 1.9.4.4, 1.9.6.6 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
3.5	LW	Nicht zu- gelassene	Es wird die Lagerung unzulässiger Be- triebsmittel, ausge- nommen Mittel zur	Anh. III Nr. 7 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß

		Stoffe oder Erzeugnisse	Reinigung und Desinfektion nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. e), f), g) VO (EU) 2018/848 und Mittel zur Insekten und Parasitenbekämpfung nach Anhang II Teil II Ziffer 1.5.1.7. VO (EU) 2018/848 festgestellt und es besteht der begründete Verdacht der Verwendung	i.V.m. VO 2021/1165	
4. Pflanzliche Erzeugung					
4.1	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Verwendung von nichtökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial, Ökoplantzenvermehrungsmaterial nicht verfügbar, jedoch die nötige Einzelgenehmigung nicht vorher beantragt	Anh. II, Teil I, Nr. 1.8.5.1. Satz 1 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
4.2	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Verwendung von nicht ökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial ohne erforderliche Einzelgenehmigung, obwohl Öko- oder in Umstellung befindliches Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar	Art. 6 i.V.m. Anh. II Teil I Ziff. 1.8.5.1 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
4.3	LW	Allgemeine Produktionsvorschriften	Verwendung von gentechnisch veränderten Sorten	Art. 5 (f) iii VO 2018/848	Kritischer Verstoß
4.4	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Keine mehrjährige Fruchtfolge auf Ackerflächen oder keine Leguminosen als Haupt- und Zwischenfrucht. Keine Leguminosen oder Kurzzeitgründungspflanzen in Treibhäusern	Art. 6 Buchst. a) und Anh. II, Teil I, Nr. 1.9.2. VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
4.5	LW	Spezifische	zulässiger Zukaufsdünger unnötig,	Anh. II, Teil I, Nr.	Geringfügiger Verstoß

		Produktionsvorschriften	zu viel oder unsachgemäß verwendet	1.9.3. VO 2018/848	
4.6	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mängel in der Dokumentation des Düngemiteleinsatzes und des Düngedarfs	Anh. II, Teil I, Nr. 1.9.3. VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
4.7	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mängel in der Dokumentation des Pflanzenschutzmitteleinsatzes	Anh. II, Teil I, Nr. 1.10.2. VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
4.8	LW	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Schädlingsbekämpfung mit Mitteln aus Anhang I VO 2021/1165 ohne die anderen Maßnahmen ausgeschöpft zu haben	Anh. II, Teil I, Nr. 1.10.1. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
4.9	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Unzulässige chemische Pflanzenschutzmittel-Rückstände festgestellt, ohne dass Verwendung nachgewiesen werden kann; Abdrift	Anh. II Teil I Nr. 1.9. VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
4.10	LW	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Verwendung von unzulässigen Düngemitteln und Bodenverbesserern bzw. unzulässigen chemischen Pflanzenschutzmitteln	Anh. II Teil I Ziff 1.9. VO 2018/848 und Anh. II Teil I Ziff. 1.10 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
4.11	LW	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Beschränkungen bei Pflanzenschutzmitteln nicht eingehalten	Art. 1 VO 2021/1165	Kritischer Verstoß
4.13	LW	Allgemeine Produktionsvorschriften	Umstellungszeitraum für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse nicht eingehalten bzw. nicht ausreichend belegt	Art. 10 i.V.m. Anh. II Teil I Ziff. 1.7.1 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
4.14	LW	Spezifische	Sammelgebiete entsprechen nicht den Vorgaben der Verordnung	Anh. II Teil I Ziff. 2.2 VO 2018/848	Kritischer Verstoß

		Produktionsvorschriften			
4.15	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Substrat für die Pilzherzeugung entspricht nicht den Bestimmungen der Verordnung	Anh. II Teil I Ziff. 2.1 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
4.16	LW	Allgemeine Produktionsvorschriften	Es findet kein bodengebundener Pflanzenanbau statt oder das verwendete Substrat enthält unzulässige Komponenten	Art. 3 Nr. 70 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
4.17	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Es findet ein Anbau in Hydrokultur statt	Anh. II Teil I Ziff. 1.2 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
4.218	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Sprossen, Keime und Kresse werden in Kultursubstrat (mit Ausnahme eines inerten Materials, das dazu dient das Saatgut feucht zu halten) produziert	Anh. II Teil 1 Ziff. 1.3 Buchst. a VO 2018/848	Kritischer Verstoß
4.19	WS	Spezifische Produktionsvorschriften	Habitat, Arten werden beim Sammeln von Wildpflanzen nicht erhalten	Anh. II, Teil I, Nr. 2.2. Buchst. b VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5. Tiere und tierische Erzeugnisse					
5.1	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Nichtökologische Tiere auf Öko-Weide	Anh. II, Teil II, Nr. 1.4.2.1. VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.2	LW	Allgemeine Produktionsvorschriften	Nicht ökologischer Teil eines Betriebs bei gleicher Tierart	Art. 9 Abs. 7a VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß

5.3	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Die von Öko-Tieren genutzten Gemeinschaftsflächen entsprechen nicht den Vorgaben der Verordnung	Anh. II Teil II Ziff. 1.4.2.2 VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.4	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Umstellungszeit nicht eingehalten	Anh. II Teil II Ziff. 1.2 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
5.5	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Abgabe von überschüssigem Wirtschaftsdünger aus ökologischen/biologischen Produktionseinheiten an andere Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Unternehmen, die nicht den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen	Anh. II Teil I Nr. 1.9.5 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
Herkunft der Tiere					
5.6	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Im Katastrophenfall nichtökolog. Tiere ohne Genehmigung der Kontrollstelle/Behörde zugekauft, Öko-Tiere sind nachweislich nicht verfügbar	Art. 3 Abs. 2 VO 2020/2146	Erheblicher Verstoß
5.7	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Nicht-ökolog. Tiere ohne Genehmigung der Kontrollstelle/Behörde zugekauft, Öko-Tiere sind nachweislich nicht verfügbar	Anh. II, Teil II, 1.3.4. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.8	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Nicht ökologische Tiere ohne ausreichende Dokumentation der Nichtverfügbarkeit zugekauft. Der Nachweis kann nachträglich nicht erbracht werden	Anh. II Teil II Ziff. 1.3 VO 2018/848	Kritischer Verstoß

5.9	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Nicht ökologische Tiere trotz Verfügbarkeit von Öko-Tieren zugekauft	Anh. II Teil II Ziff. 1.3 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
5.10	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Nicht genehmigungsfähige nicht ökologische Tiere zugekauft	Anh. II Teil II Ziff. 1.3 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
Fütterung					
5.11	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Zu hoher Anteil an zugekauften Umstellungsfuttermitteln	Anh. II, Teil II, Nr. 1.4.3. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.12	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Zu wenig Raufutter in der Ration von Pflanzenfressern	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.1.1 Buchst. a und f, Nr. 1.9.2.1 Buchst. a, e bis g VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.13	LW	Abweichende Regelungen	Im Katastrophenfall nichtökolog. Futtermittel nach Futterknappheit zugekauft und nicht vorher genehmigt	Art. 3 Abs.2 VO 2020/2146	Erheblicher Verstoß
5.14	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Schweinen oder Geflügel kein Raufutter gegeben	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.3.1. Buchst. a und b, Nr. 1.9.4.2. Buchst. a und b VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.15	LW	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Silberhilfsmittel oder anderer Zusatzstoff entspricht nicht der VO	Art. 4 VO 2021/1165	Erheblicher Verstoß
5.16	LW	Nicht zugelassene	Unzulässige Mineralstoffe und Vitamine verwendet	Art. 3 und 4 VO 2021/1165	Erheblicher Verstoß

		Stoffe oder Erzeugnisse			
5.17	LW	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Futtermittel mit unerlaubten Zusatzstoffen verwendet	Art. 4 VO 2021/1165	Erheblicher Verstoß
5.18	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Fütterung von Milchaustauschern während der Mindestsäugezeit (BW zugefügt: mit chemisch-synthetischen Bestandteilen oder Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs)	Anh. II Teil II Ziff. 1.4 g VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.19	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Zu hoher Anteil an nicht ökologischen Eiweiß für Schweine und Geflügel	Anh. II Teil II Ziff. 1.9.3.1 Buchst. c und 1.9.4.2. Buchst. c VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.20	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Nicht ökologische Einzelfuttermittel, nicht in Anhang III Teil A gelistet, verwendet	Anh. II Teil II Ziff. 1.4 i i.V.m. Art. 3 VO 2021/1165	Erheblicher Verstoß
5.21	LW	Allgemeine Produktionsvorschriften	GVO in Futtermitteln verwendet	Art. 11 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
5.22	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Futtermittel entsprechen nicht dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien oder es findet eine restriktive Fütterung statt (sofern sie nicht aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist)	Anh. II Teil II Ziff. 1.4.1 b VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß

5.23	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Nichteinhaltung der Vorgaben zu Umstellungsfuttermittel	Anh. II Teil II Ziff. 1.4.3, 1.9.1.1, 1.9.2.1, 1.9.3.1, 1.9.4.1, 1.9.4.2, 1.9.5.1 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.24	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mindestvorgaben für betriebseigene oder aus der Region stammende Futtermittel für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden oder Ge- weihträger nicht eingehalten	Anh. II Teil II Ziff. 1.9.1.1 und 1.9.2.1 VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.25	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mindestvorgaben für betriebseigene oder aus der Region stammende Futtermittel für Geflügel oder Schweine nicht eingehalten	Anh. II Teil II Ziff. 1.9.3.1, 1.9.4.2, VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.26	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mindestvorgaben für betriebseigene oder aus der Region stammende Futtermittel für Kaninchen nicht eingehalten	Anh. II Teil II Ziff. 1.9.5.1 VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen					
5.27	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Erkranktes oder verletztes Tier nicht unverzüglich behandelt/gar nicht behandelt/kein Tierarzt hinzugezogen	Anh. II, Teil II, Nr. 1.5.2.2 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.28	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mängel in der Dokumentation der verwendeten Tierarzneimittel, VO wird ansonsten eingehalten	Anh. II, Teil II, Nr. 1.5.2.7. VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.29	LW	Spezifische	Mängel in der Dokumentation der ver-	Anh. II, Teil II, Nr. 1.5.2.7.	Erheblicher Verstoß

		Produktionsvorschriften	wendeten Tierarzneimittel, Einhaltung der VO ist nicht nachvollziehbar	VO 2018/848	
5.30	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Behandelte Tiere oder Tiergruppen nicht gekennzeichnet	Anh. II, Teil II, Nr. 1.5.2.7. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.31	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel oder Antibiotika ohne Verschreibung durch den Tierarzt verabreicht	Anh. II Teil II Ziff. 1.5.2.2 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
5.32	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Präventive chemisch synthetische allopathische Arzneimittel oder Antibiotika verabreicht (Behandlung bei Bestandsproblemen mit Hinzuziehung des Tierarztes gelten nicht als präventiv)	Anh. II Teil II Ziff. 1.5.1.3 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
5.33	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Doppelte Wartezeit wie die gesetzlich vorgeschriebene nicht eingehalten. Umstellungszeit nach mehrmaligen Behandlungen nicht eingehalten	Anh. II Teil II Ziff. 1.5.2.5 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
5.34	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Erkrankte Tiere werden nicht in einer geeigneten und angemessenen Art unter hygienischen Bedingungen untergebracht	Anhang II Teil II Nr. 1.5.1.1 und 1.6.9 und 1.9.1.2 Buchst. d VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.35	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Präventive Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder einschließlich Antibiotika und Boli aus	Anhang II Teil II Nr. 1.5.1.3 VO 2018/848	Kritischer Verstoß

			chemisch-synthetischen allopathischen Molekülen		
5.36	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern sowie von Hormonen o. ä. Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung oder zu anderen Zwecken (z.B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst))	Anhang II Teil II Nr. 1.5.1.3 und 1.5.1.4 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
5.37	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Einleitung oder Behinderung der Fortpflanzung, außer im Rahmen einer therapeutischen tier-ärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres, durch die Behandlung mit Hormonen oder anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung	Anhang II Teil II Nr. 1.3.2 b) VO 2018/848	Kritischer Verstoß
Tierhaltungspraktiken					
5.38	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Anbindehaltung nicht vorher genehmigt, Genehmigung durch Behörde könnte erteilt werden	Anh. II, Teil II, Nr. 1.7.5. VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.39	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Transport oder Schlachtung nicht tiergerecht	Anh. II, Teil II, Nrn. 1.7.1, 1.7.6. und 1.7.11. VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.40	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Tiere sind nicht ausreichend zu identifizieren	Anh. II, Teil II, Nr. 1.7.12 VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß

5.41	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Künstliche Fortpflanzung durch Embryotransfer oder Klonen	Anh. II Teil II Ziff. 1.3.2 Buchst. c VO 2018/848	Kritischer Verstoß
5.42	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Eingriffe an Tieren wurden routinemäßig oder ohne Betäubungs-/Schmerzmittel oder im ungeeigneten Alter durchgeführt, oder Genehmigung der zuständigen Behörde liegt nicht vor	Anh. II Teil II Ziff. 1.7.8 und 1.7.9 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
5.43	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Eingriffe an Tieren wurden durchgeführt und Genehmigung der zuständigen Behörde lag nicht vor, obwohl sie hätte erteilt werden können	Anh. II Teil II Ziff. 1.7.8 und 1.7.9 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.44	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Es liegt keine Genehmigung der Behörde für eine Anbindehaltung vor und die Anbindung ist nicht genehmigungsfähig	Anh. II Teil II Ziff. 1.7.5 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
5.45	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Ausnahmegenehmigung für Anbindehaltung liegt vor, aber Sommerweide oder 2-mal wöchentlicher Auslauf wird nicht durchgeführt	Anh. II Teil II Ziff. 1.7.5 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
5.46	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mindestschlachtetalter bei Geflügel nicht eingehalten oder keine langsam wachsende Rasse verwendet	Anh. II Teil II Ziff. 1.9.4.1 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.47	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Einleitung oder Behinderung der Fortpflanzung durch die Behandlung mit Hormonen oder anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung, die nicht Einzeltierbezogen aufgrund einer thera-	Anh. II Teil II Ziff. 1.3.2 Buchst. b VO 2018/848	Kritischer Verstoß

			peutischen tierärztlichen Behandlung verordnet ist		
5.48	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Kein Zugang zu Weideland bei Pflanzenfressern, Größe des Freigeländes/der Weidefläche nicht ausreichend	Art. 14 Abs. 3 Buchst. e und Anh. II Teil II Ziff. 1.4.1 Buchst. e und 1.6.5 VO 2018/848, Anh. I DVO 2020/464	Erheblicher Verstoß
5.49	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Größere Überdachung des Freigeländes als vorgeschrieben	Art. 14 Abs. 3 Buchst. c und Anh. II Teil II Ziff. 1.6.5 VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.50	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Freigelände, Außenanlagen, Gehege entsprechen nicht den Vorgaben	Art. 14 Abs. 3 Buchst. e und Anh. II Teil II Ziff. 1.4.1 Buchst. e und 1.6.5 VO 2018/848, Anh. I DVO 2020/464	Geringfügiger Verstoß
5.51	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Keine ausreichenden Liegeflächen. Mangelnde Einstreu (nicht ausreichend, nicht trocken, nicht aus Stroh oder anderem Naturmaterial, zugesetzte Mineralstoffe entsprechen nicht Artikel 24)	Art. 14 Abs. 3 Buchst. d und Anh. II Teil II Ziff. 1.9.1.2 Buchst. b, 1.9.3.2 Buchst. b, c 1.9.5.2 Buchst. a VO 2018/848	Erheblicher Verstoß

5.52	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Haltung von Kälbern nach der ersten Lebenswoche in Einzelboxen	Art. 14 i.V.m. Anh. II Teil II Ziff. 1.9.1.2 Buchst.c VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.53	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Im Stall sind Tageslichteinfall und/oder natürliche Belüftung nicht vorhanden	Art. 14 i. V. m. Anh. II Teil II Ziff. 1.6.1 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.54	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Spezielle Geweihträger Vorgaben: Tiere werden in einem Gehege mit sehr feuchtem oder sumpfigen Boden gehalten/ Im Gehege steht kein ausreichendes Futter auf einer Weide zur Verfügung/ Geweihträgern stehen keine verletzungsfreien Verstecke, Unterstände und Umzäunungen zur Verfügung/ Rotwild steht im Gehege keine Schlammsohle zur Regulierung der Körperwärme und zur Fellpflege zur Verfügung	Art. 14 i.V.m. Anh. II Teil II Ziff. 1.6.9 VO 2018/848, Art. 14 i.V.m. Anh. II Teil II Ziff. 1.9.2.1 Buchst. f VO 2018/848, Art. 14 i.V.m. Anh. II Teil II Ziff. 1.9.2.2 Buchst. a VO 2018/848, Art. 14 i. V. m. Anh. II Teil II Ziff. 1.9.2.2 Buchst. b VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.55	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Schweinehaltung entspricht nicht den Vorgaben der Öko-VO (keine Gruppenhaltung der Sauen, Ferkel in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen, keine Bewegungsflächen zum Misten und Wühlen	Art. 14 i.V.m. Anh. II Teil II Ziff. 1.9.3.2 Buchst. d, e, f VO 2018/848	Erheblicher Verstoß

			mit entsprechenden Materialien)		
5.56	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Kein natürliches Licht oder zu lange tägliche Beleuchtungsdauer bei Geflügel	Art. 14 i.V.m. Anh. II Teil II Ziff. 1.9.4.4 Buchst. I VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.57	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Gestaltung der Freigelände/ Auslaufflächen für Geflügel entsprechen nicht der Verordnung	Art. 14 i.V.m. Anh. II Teil II Ziff. 1.9.4.4 Buchst. f bis i VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.58	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Keine verordnungskonforme und artgerechte Haltung von Wassergeflügel (Sicherstellung des Zugangs zu geeigneten Wasserstellen wie Bach, Teich, See oder Wasserbecken)	Art. 14 i.V.m. Anh. II Teil II Ziff. 1.9.4.4 Buchst. k VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.59	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Ruhezeit oder Reinigung und Desinfektion der Geflügelstallung oder des Auslaufs ist nicht ausreichend	Art. 14 i.V.m. Anh. II Teil II Ziff. 1.9.4.4 Buchst. c VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.60	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Spezielle Vorgaben für Kaninchen: Kaninchenhaltung entspricht nicht den Vorgaben der Öko-VO (keine Gruppenhaltung/ keine überdachten Unterstände/ einschließlich dunkler Verstecke/ Auslauf ohne Pflanzenbewuchs bzw. Weideland/ keine erhöhte Plattform/ kein Nestmaterial für säugende Muttertiere)	Art. 14 i.V.m. Anh. II Teil II Ziff. 1.9.5.2 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß

Wirtschaftsdünger					
5.61	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	eigener Wirtschaftsdünger an nichtökolog. Unternehmer verkauft	Anh. II, Teil I, Nr. 1.9.5. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.62	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Stickstoffeintrag über 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	Anh. II, Teil I, Nr. 1.9.4 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.63	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Dunglagerstätte entspricht nicht der VO	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.4. VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.64	LW	Allgemeine Produktionsvorschriften	Ausbringung von tierischen Wirtschaftsdüngern entgegen der guten landwirtschaftlichen Praxis	Art. 5 VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
Ställe, Ausläufe und Haltungsbedingungen					
5.65	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Die Besatzzahlen sind nicht so angepasst, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion und Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden	Art. 6 Buchst. a und k VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.66	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mindeststallfläche entspricht nicht Anhang I der DVO 2020/464	Anh. I DVO 2020/464	Erheblicher Verstoß
5.67	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mindestaußenfläche entspricht nicht Anhang I der DVO (EU) 2020/464	Anh. I DVO 2020/464	Erheblicher Verstoß

5.68	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Kein Zugang zu Freigelände	Anh. II Teil II: Ziff. 1.7, VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.69	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Umstellungszeit des Auslaufs für andere Tierarten als Pflanzenfresser nicht eingehalten	Anh. II Teil I: Ziff. 1.7.5 Buchst. b, VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.70	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Unterbringung der Tiere in Stall und Freiland ist nicht artgerecht	Anh. II, Teil II, Nr. 1.6. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.71	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Stallungen, Buchten, Einrichtungen und Gerätschaften werden nicht ausreichend gereinigt und desinfiziert	Anh. II, Teil II, Nr. 1.5.1.7. VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
5.72	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Reinigung und Desinfektion der Stallungen erfolgt mit unerlaubten Mitteln	Anh. II, Teil II, Nr. 1.5.1.6. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.73	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Insekten- und Parasitenbekämpfung im Stall mit unerlaubtem Mittel	Anh. II, Teil II, Nr. 1.5.1.7. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.74	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Zu hoher Spaltenanteil oder rutschige Böden	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.1.2, 1.9.2.2. 1.9.3.2 VO 848 Art. 4 und 11 VO 2020/464	Erheblicher Verstoß
5.75	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Vollspaltenboden	Art. 4 und 11 VO 2020/464	Kritischer Verstoß

5.76	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Keine ausreichenden Liegeflächen	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.1.2, 1.9.2.2. und 1.9.3.2 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.77	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Die Einstreu wird mit Mineralstoffen, die nicht als Düngemittel oder Bodenverbesserer nach Art. 24 der VO (EU) 2018/848 für die ökologische Produktion verwendet werden dürfen, angereichert	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.1.2, 1.9.2.2. und 1.9.3.2 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.78	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Sauen werden nicht oder zu kurze Zeit in Gruppen gehalten	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.3.2. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.79	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Keine Möglichkeit zum Wühlen für Schweine vorhanden	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.3.2. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.80	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Stallungen für Geflügel entsprechen nicht den einschlägigen Vorschriften	Artikel 15 VO 2020/464	Erheblicher Verstoß
5.81	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Unzureichende Abtrennung der Stallabteile	Artikel 15, Abs. 3, VO 2020/464	Erheblicher Verstoß
5.82	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Zugang zu Freige-lände weniger als ein Drittel der Lebensdauer bei Geflügel	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.4.4. Buchst. d, VO 2018/848	Erheblicher Verstoß

5.83	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Mindestfreifläche entspricht nicht den Anforderungen	Art. 14 Abs. 3 Buchst. e VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.84	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Weibliche Geweihträger haben nicht ab Ende der Trächtigkeit und bis zwei Wochen nach der Geburt Zugang zu Flächen mit Bewuchs, die es ihnen ermöglichen, ihre Kälber zu verstecken	Art. 8 Abs. 3 VO 2020/464	Erheblicher Verstoß
5.85	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	Ställe für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Geweihträgern, Schweinen, Kaninchen verfügen nicht über bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind	Anh. II, Teil II, Nr. 1.6.3. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.86	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	In Ställen für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Geweihträgern, Schweinen, Kaninchen ist im Ruhebereich nicht reichlich trockene Einstreu vorhanden oder die Einstreu besteht nicht aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.1.2. Buchst. b, 1.9.2.2. Buchst. b, 1.9.3.2. Buchst. b, 1.9.5.2. Buchst. a VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
5.87	LW	Spezifische Produktionsvorschriften	nichtökol. Küken, die älter als zwei Tage waren, eingestallt	Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.3 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
6. Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse					
6.1	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Umstellungszeit nicht eingehalten	Anh. II, Teil II, Nr. 1.2.2 Buchst. f	Erheblicher Verstoß

				VO 2018/848	
6.2	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Beuten aus unzulässigem Material	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.6.5. Buchst. d VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
6.3	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Unzulässige Substanzen in den Bienenstöcken verwendet	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.6.5. Buchst. f VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
6.4	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Verwendung von nicht ökologischem Honig, Pollen, Zuckersirup oder Zucker zur Winterfütterung	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.6.2. Buchst. b VO 2018/848	Kritischer Verstoß
6.5	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Dokumentation der Fütterung unzureichend	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.6.6. Buchst. b VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
6.6	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Andere nicht erlaubte Futtermittel verwendet	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.6.2. Buchst. b VO 2018/848	Kritischer Verstoß
6.8	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Bienenvölker werden nicht rechtzeitig behandelt	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.6.3. Buchst. b VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
6.9	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Säuberung und Desinfizierung mit unzulässigen Stoffen	Art. 15 i.V.m.Anh. IV Teil C DVO 2021/1165	Geringfügiger Verstoß
6.10	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Dokumentation über Behandlungen unzureichend, ohne Verdacht auf Verwendung unzulässiger Mittel	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.6.6. Buchst. b VO 2018/848	Erheblicher Verstoß

6.11	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Andere als die erlaubten Tier-arzneimittel verwendet, dabei Trennung, Wachs-aus-tausch, Umstellungs-zeit nicht eingehalten	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.6.3. Buchst. f VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
6.12	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Bienenhaltungspraktiken entsprechen nicht der VO	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.6.5. Buchst. b VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
6.13	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Standort der Bienenstöcke entspricht nicht den einschlägigen Vorschriften	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.6.5. Buchst. a-c VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
6.14	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Standorte der Völker nicht dokumentiert, Kontrollstelle nicht unterrichtet	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.6.6. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
6.15	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Dokumentation über Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung von Honig und Imkererzeugnissen, entnommene Honigwaben ist nicht ausreichend	Anh. II, Teil II, Nr. 1.9.6.6. VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
6.16	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Zu viele nichtökologische Völker/Weiseln und Schwärme zugekauft	Art. 14 Abs.1 i. V. m. Anh. II Teil II Ziff. 1.3.4.2 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
6.17	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Es wurden nichtökologische Bienenvölker zugekauft. Es liegen keine Aufzeichnungen oder Nachweise über die Herkunft der Bienen, sowie über die tierärztlichen Unterlagen der neuen Bienen, das Einstelldatum und den Umstellungszeitraum vor	Art. 14 Abs.1 i.V.m. Anh. II Teil II Ziff. 1.3.4.5 VO 2018/848	Kritischer Verstoß

6.18	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Verwendung von nichtökologischem Honig, Zuckersirupe oder Zucker zur Fütterung	Art. 14 Abs.2 Buchst. c i.V.m. Anh. II Teil II Ziff. 1.9.6.2 Buchst. b VO 2018/848 bzw. VO 2020/427	Erheblicher Verstoß
6.19	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Verwendung anderer als in Artikel 14 Abs.2 d) i. V. m. Anhang II Teil II Nr. 1.9.6.3 e) VO (EU) 2018/848 gelisteten Substanzen zur Varroa-Bekämpfung	Art. 14 Abs. 2 Buchst. d i.V.m. Anh. II Teil II Ziff. 1.9.6.3 e) VO 2018/848	Kritischer Verstoß
6.20	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Austausch des gesamten Wachses nach Anwendung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels wurde nicht durchgeführt	Art. 14 Abs.1 i.V.m. Anh. II Teil II Ziff. 1.2.2 Buchst. f VO 2018/848	Kritischer Verstoß
6.21	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Es wurde Wachs für neue Mittelwände verwendet, dass nicht aus ökologischen Produktionseinheiten stammt	Art. 14 Abs.1 i.V.m. Anh. II Teil II Ziff. 1.9.6.5 Buchst. e VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
6.22	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Es wurden Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereiserzeugnisse vernichtet.	Art. 14 Abs.1 i. V. m. Anh. II Teil II Ziff. 1.9.6.4 Buchst. a VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
6.23	Bienen	Spezifische Produktionsvorschriften	Es wurden Flügeln von Weiseln durch Beschneidung verstümmelt	Art. 14 Abs.1 i. V. m. Anh. II Teil II Ziff. 1.9.6.4 Buchst. b	Erheblicher Verstoß

				VO 2018/848	
7. Algen und Aquakulturtiere					
7.1	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Mit Schadstoffen oder für den Ökolandbau nicht zugelassenen Stoffen kontaminierter Standort	Anh. II Teil III Ziff 1.1 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
7.2	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Die umweltbezogene Prüfung für Neuanlagen > 20 t liegt nicht vor	Anh. II Teil III Ziff. 1.3 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
7.3	AK	Allgemeine Produktionsvorschriften	Keine ausreichende Trennung/ Unterscheidbarkeit von ökologischen und nichtökologischen Produktionseinheiten	Art. 9 Abs. 10 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
7.4	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Nicht ökologische Tiere trotz Verfügbarkeit von Öko-Tieren zugekauft	Anh. II Teil III Ziff. 3.1.2.1 Buchst. e VO 2018/848	Kritischer Verstoß
7.5	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Unerlaubte Methoden bei der Fortpflanzung		Kritischer Verstoß
7.6	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Tierbesatzdichte erhöht	Anh. II Teil I-X VO 2021/1165	Erheblicher Verstoß
7.7	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Künstliche Erwärmung des Gewässers außerhalb der Brut- und Jungtieranlagen	Anh. II Teil III 3.1.5.2 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
7.8	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Kein tierschutzgerechter Umgang (unerlaubte Eingriffe an den Tieren, keine op-	Anh. II Teil III Ziff. 3.1.6.6- 9 VO 2018/848	Kritischer Verstoß

			timalen Schlachtmethoden, mangelhafte Transportbedingungen)		
7.9	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Einsatz von Hormonen und Hormonderivaten	Anh. II Teil III 3.1.2.2 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
7.10	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Rangfolge für die Fütterung nicht eingehalten	Anh. II Teil III Ziff. 3.1.3.3 Buchst. e VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
7.11	AK	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Verwendung von Astaxanthin aus nicht ökologischen Quellen, obwohl aus ökologischer Herkunft verfügbar	Anh. III Teil B 2 DVO 2021/1165	Erheblicher Verstoß
7.12	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Verwendung unzulässiger Einzelfuttermittel, Futtermittel- ausgangs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe	Anh. II Teil III Ziff. 3.1.3.1 und 3 VO 2018/848 i.V.m. Anh. III Teil A und B DVO 2021/1165	Kritischer Verstoß
7.13	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Verwendung von Wachstumsförderern oder synthetischen Aminosäuren	Anh. II Teil III Ziff 3.1.3.1 e VO 2018/848	Kritischer Verstoß
7.14	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Umstellungszeiträume unterschritten	Anh. II Teil III Ziff. 3.1.1 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
7.15	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Mehr als zwei allopathische Behandlungen pro Jahr bzw. bei einem Produktionszyklus von bis zu 12 Monaten mehr als eine allopathische Behandlung	Anh. II Teil III Ziff. 3.1.4.2 Buchst. e VO 2018/848	Kritischer Verstoß

7.16	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Mehr als zwei Parasiten-behandlungen pro Jahr bzw. bei einem Produktionszyklus von bis zu 18 Monaten mehr als 1 Parasiten-behandlung	Anh. II Teil III Ziff. 3.1.4.2 Buchst. e VO 2018/848	Kritischer Verstoß
7.17	AK	Spezifische Produktionsvorschriften	Wartezeit nach Medikamenten-gabe nicht eingehalten	Anh. II Teil III Ziff. 3.1.4.2 Buchst. f VO 2018/848	Kritischer Verstoß
8. Kontrollsystem und Mindestkontrollanforderungen					
8.1	Alle	Dokumente und Aufzeichnungen	Subunternehmer nicht gemeldet, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vor Meldung der Sub.Tätigkeit bei der zuständigen Kontrollstelle und bevor dieser kontrolliert werden konnte	Art. 39 Abs. 1 Buchst. b, d VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
8.2	Alle	Spezifische Produktionsvorschriften	Mengenabgleich ist aus der Dokumentation nicht möglich	Anh. II Teil IV Ziff. 2.3 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
8.3	Alle	Spezifische Produktionsvorschriften	Mengenabgleich ergibt Abweichungen, begründeter Verdacht, dass Bio-Integrität nicht gegeben ist	Anh. II Teil IV Ziff. 2.3 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
8.4	Alle	Spezifische Produktionsvorschriften	Mengenabgleich ergibt Abweichungen, Bio-Integrität der Partie/ des Erzeugnisses nicht gegeben	Anh. II Teil IV Ziff. 2.3 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
8.5	Alle	Dokumentation und Aufzeichnung	Mängel in der Buchführung, aber kein Verdacht auf Ver-	Art. 1 Abs. 4 VO 2021/771 und Art. 2	Geringfügiger Verstoß

			wendung unzulässiger Produkte (betrifft nicht den notwendigen Mengenabgleich)	VO 2021/2119	
8.6	Alle	Dokumentation und Aufzeichnung	Gravierende Mängel in der Buchführung, Verwendung unzulässiger Produkte ist nicht auszuschließen (betrifft nicht den notwendigen Mengenabgleich)	Art. 1 Abs. 5 VO 2021/771 und Art. 2 VO 2021/2119	Erheblicher Verstoß
8.7	Alle	Dokumentation und Aufzeichnung	Mengenabgleich ist nur eingeschränkt möglich, aber kein Verdacht auf Abweichung	Art. 1 Abs. 5 VO 2021/771 und Art. 2 VO 2021/2119	Geringfügiger Verstoß
8.8	Alle	Spezifische Produktionsvorschriften	Gelagerte Erzeugnisse können nicht sicher identifiziert werden	Anh. II Teil IV Ziff. 1.5 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
8.9	Alle	Spezifische Produktionsvorschriften	Bei gelagerten Erzeugnissen besteht der begründete Verdacht der Verunreinigung oder Vermischung	Anh. II Teil IV Ziff. 1.5 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
8.10	Alle	Sonstiges	Erzeugnisse wurden vermarktet, obwohl ein begründeter Verdacht vorliegt	Art. 27 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
8.11	Alle	Sonstiges	Zugang zu den Anlagen wird verweigert	Art. 15 VO 2017/625	Kritischer Verstoß
8.12	Alle	Sonstiges	Zweckdienliche Auskünfte werden verweigert	Art. 15 VO 2017/625	Kritischer Verstoß
8.13	Alle	Spezifische Produktionsvorschriften	Erzeugnisse werden nicht in geeigneten, verschlossenen Behältnissen transportiert oder Bedingungen für den offenen Transport werden nicht erfüllt	Anh. III Nr. 1. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
8.14	Alle	Kennzeichnung	Etikett oder Begleitpapier enthält nicht	Anh. III Nr. 2.1.1. und 2.2.	Geringfügiger Verstoß

			die erforderlichen Angaben	VO 2018/848	
8.15	Alle	Dokumente und Aufzeichnungen	Ergebnisse der Eigenkontrolle und Probenahme werden nicht vollständig vorgelegt	Art. 28 VO 848 und Art. 2 VO 2021/2119	Erheblicher Verstoß
8.16	Alle	Dokumente und Aufzeichnungen	Aufgrund fehlender und/oder mangelnder Vorsorgemaßnahmen und Verpflichtungen des Unternehmers ist die Bio-Integrität nicht gewährleistet	Art. 39 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
8.17	Alle	Dokumentation und Aufzeichnung	Aufzeichnungen gemäß dieser Verordnung über die verschiedenen Tätigkeiten werden nicht geführt	Art. 34 Abs. 5 2018/848	Erheblicher Verstoß
9. Verarbeiter					
9.1	VA	Spezifische Produktionsvorschriften	Keine ausreichende Trennung bei Sammeltransporten	Anh. III Nr. 1 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
9.2	VA	Spezifische Produktionsvorschriften	Räumliche oder zeitliche Trennung der Arbeitsgänge ist nicht ausreichend	Art. 38 Abs. 1 Buchst. c und Anh. II, Teil IV, Nr. 1.5. Buchst. a bis c VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
9.3	VA	Spezifische Produktionsvorschriften	Reinigung der Produktionsanlagen nicht ausreichend	Anh. II, Teil II, Nr. 1.5. Buchst. f und Anh. III Nr. 7.5. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
9.4	VA	Spezifische Produktionsvorschriften	Reinigung nicht ausreichend dokumentiert	Anh. II, Teil IV, Nr. 1.5. Buchst. f und Anh. III Nr. 7.5.	Geringfügiger Verstoß

				VO 2018/848	
9.5	VA	Spezifische Produktionsvorschriften	Kein System zur Identifikation kritischer Stufen im Verarbeitungssystem vorhanden bzw. keine Vorsorgemaßnahmen getroffen und zur Anwendung gebracht	Art. 16 i.V.m. Anh. II Teil IV Ziff. 1.1, 1.2 und 1.4 VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
9.6	VA	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Verwendung nicht zulässiger Zutaten	Anh. II Teil IV Ziff. 2.1 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
9.7	VA	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Verwendung nicht zulässiger Verarbeitungshilfsstoffe	Anh. II Teil IV Ziff. 2.2 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
9.8	VA	Allgemeine Produktionsvorschriften	Vermarktung von Umstellungsware, die mehr als eine pflanzliche Zutat enthält	Art. 10 Abs. 4 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
9.9	VA	Kennzeichnung	Geringfügige Unterschreitung von 95 %, bzw. %-Angabe von Öko-Anteil (Toleranz 1 %)	Art. 30 Abs. 5 und 6 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
9.10	VA	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	nichtökol. Zutaten nicht vorher zugelassen, wären aber zulassungsfähig	Art. 25 Abs.1 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
9.11	VA	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Produkt enthält nicht-ökologische Zutat oder Zutat, die zulässige Gewichtsprozentage übersteigt	Art. 30 Abs. 5 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
10. Vergabe an Subunternehmer					
10.1	SUB	Dokumente und Aufzeichnungen	Einverständniserklärung der Subunternehmer fehlt	Art. 39 Abs. 1 Buchst. b iii 4. Anstrich VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß

10.2	SUB	Dokumente und Aufzeichnungen	Liste der Subunternehmer ist unvollständig Verarbeitungsschritte unterlagen nicht dem Kontrollverfahren	Art. 34 Abs. 3 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
10.3	SUB	Dokumente und Aufzeichnungen	Lieferanten und Käufer können nicht zweifelsfrei festgestellt werden (Bio-Integrität nicht betroffen)	Art. 34 Abs. 3 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
11. Futtermittelherstellung					
11.1	FM	Kennzeichnung	Unterschreitung des Öko-Anteils	Art. 30 Abs. 6 und Anh. III Nr. 2.1.2. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
11.2	FM	Spezifische Produktionsvorschriften	Maßnahmen zur Vermeidung von Kontamination sind unzureichend. Dokumentation darüber ist unzureichend (Räumlich oder zeitliche Trennung der Aufbereitung ist vorhanden und nachprüfbar)	Anh. II, Teil V, Nr. 1.5. Buchst. b und c VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
11.3	FM	Spezifische Produktionsvorschriften	Kein HACCP-Konzept bzw. lückenhafte Durchführung	Art. 28 Abs. 1 und Anh. II, Teil V, Nr. 1.2. VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
11.4	FM	Spezifische Produktionsvorschriften	Keine geeignete Reinigung der Anlagen oder Dokumentation der Reinigung	Anh. II, Teil V, Nr. 1.5. Buchst. b VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
11.5	FM	Spezifische Produktionsvorschriften	Keine hinreichende Trennung zu nicht-ökolog. Produkten	Anh. II, Teil V, Nr. 1.5. Buchst. c VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
11.6	FM	Spezifische	Information der Kontrollstelle über Ar-	Anh. II, Teil V, Nr. 1.5. Buchst. d	Geringfügiger Verstoß

		Produktionsvorschriften	beitsgänge und Mengen nicht ausreichend	VO 2018/848	
11.7	FM	Spezifische Produktionsvorschriften	Vorschriften zum Transport nicht eingehalten	Anh. III Nr. 3. Buchst a bis d VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
11.8	FM	Dokumente und Aufzeichnungen	Dokumentation über Auslieferung unvollständig	Anh. III Nr. 3. Buchst b VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
11.9	FM	Spezifische Produktionsvorschriften	Bedingungen gemäß Anhang III VO 2021/1165 sind nicht erfüllt	Anh. III Teil A und B VO 2021/1165	Kritischer Verstoß
11.10	FM	Dokumente und Aufzeichnungen	Betriebsbeschreibung Futtermittelhersteller unvollständig	Anh. II, Teil V, Nr. 1.5. Buchst. a, Anh. III Nr. 7.1. und 7.4. Buchst. b und c VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
11.11	FM	Allgemeine Produktionsvorschriften	Verwendung von ionisierender Strahlung	Art. 9 Abs. 4 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
11.12	FM	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Futtermittel ist GVO oder ist aus GVO hergestellt (Grenze im Sinne von Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 wird überschritten) oder ist durch GVO hergestellt	Artikel 11 Abs. 1 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
11.13	FM	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Unzulässige Zutaten (Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe, Hilfsstoffe oder sonstige)	Anhang III Teil A und B VO 2021/1165	Kritischer Verstoß

11.14	FM	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	zulässige Futtermittelausgangserzeugnisse, die unter Einsatz von chemisch synthetischen Lösungsmitteln hergestellt wurden, verwendet	Anh. II, Teil V, Nr. 2.2. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
11.15	FM	Nicht zugelassene Stoffe oder Erzeugnisse	Futtermittel enthalten Wachstumsförderer oder synthetische Aminosäuren	Anh. II, Teil II, Nr. 1.4.1 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
11.16	FM	Kennzeichnung	Etikettierung in Bezug auf die Anteile an nichtökolog., ökologischen oder Umstellungs-Erzeugnissen ist nicht korrekt, aber keine gleich Zutat verwendet	Anh. II, Teil V, Nr. 2.1. und Anh. III Nr. 2.1.2. VO 2018/848	Erheblicher Verstoß
11.17	FM	Spezifische Produktionsvorschriften	Kein System zur Identifikation kritischer Stufen im Verarbeitungssystem vorhanden bzw. Vorsorgemaßnahmen getroffen	Art. 17 i.V.m. Anh. II Teil V Ziff. 1.1 und 1.2 VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
12. Import aus Drittländern					
12.1	IM	Sonstiges	Das eingeführte Erzeugnis entspricht nicht den Anforderungen der EU Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau an die Erzeugung von aus Drittländern eingeführten Produkten	VO 2021/2306	Kritischer Verstoß
12.2	IM	Dokumente und Aufzeichnungen	Kontrollbescheinigungen, Warenbegleitpapiere oder Zertifikate liegen nicht rechtzeitig vor	Art. 5 VO 2021/2307	Erheblicher Verstoß
12.3	IM	Kennzeichnung	Keine Kennzeichnung auf dem Behältnis/der Verpackung oder Import loser Ware	Art. 30 VO 2018/848 i.V.m. Anh. III Nummer 2.1 VO 2018/848	Erheblicher Verstoß

12.5	IM	Dokumente und Aufzeichnungen	Betriebsbeschreibung enthält nicht alle Einrichtungen zur Lagerung von Einfuhrerzeugnissen	Art. 39 Abs. 1 Buchst. d Ziff. i und ii VO 848 i.V.m. Art. 6 VO 2021/2307	Erheblicher Verstoß
12.6	IM	Dokumente und Aufzeichnungen	Kontrollbescheinigungen, Warenbegleitpapiere oder Zertifikate liegen nicht vor	Art. 5 VO 2021/2307	Erheblicher Verstoß
12.7	IM	Sonstiges	Kontrollstelle nicht über eingeführte Sendungen rechtzeitig/vollständig unterrichtet	Art. 3 VO 2021/2307	Geringfügiger Verstoß
13. Gruppensertifizierung					
13.1	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Zertifikat gibt keinen Aufschluss über Unternehmergruppe einschließlich Liste der Mitglieder, Kategorie der Erzeugnisse und Geltungsdauer	Art. 35 Abs. 1 Buchst. b VO 2018/848	Kritischer Verstoß
13.2	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Produktionstätigkeiten der Mitglieder befinden sich nicht in räumlicher Nähe zueinander	Art. 36 Abs. 1 Buchst. e VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
13.3	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Es werden keine Mindestanzahl an Unternehmern einer Unternehmergruppe kontrolliert	Art. 38 Abs. 4 Buchst. d VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
13.4	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Die Unternehmergruppe hat kein Vermarktungssystem für die von der Gruppe erzeugten Produkte eingerichtet	Art. 36 Abs. 1 Buchst. f VO 2018/848	Geringfügiger Verstoß
13.5	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Die Unternehmergruppe hat kein internes Kontrollsystem eingerichtet oder wendet dieses nicht an	Art. 36 Abs. 1 Buchst. g VO 2018/848	Kritischer Verstoß

13.6	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Produktion, Verarbeitung, Aufbereitung oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen von Mitgliedern oder Produktionseinheiten, deren Mitgliedschaft ausgesetzt oder zurückgezogen wurde	Art. 36 Abs. 2 a) VO 2018/848	Kritischer Verstoß
13.7	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Inverkehrbringen von Erzeugnissen, bei denen der IKS-Verwalter den Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung oder Werbung untersagt hat	Art. 36 Abs. 2 Buchst. b VO 2018/848	Kritischer Verstoß
13.8	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Hinzufügen neuer Mitglieder in die Mitgliederliste oder Änderung der Tätigkeiten bestehender Mitglieder ohne Einhaltung des internen Genehmigungsverfahrens	Art. 36 Abs. 2 Buchst. c VO 2018/848	Kritischer Verstoß
13.9	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Ausbleiben der jährlichen physischen Inspektion vor Ort bei einem Mitglied der Gruppe in einem bestimmten Jahr	Art. 36 Abs. 2 Buchst. d VO 2018/848	Kritischer Verstoß
13.10	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	Versäumnis, die Mitglieder, deren Mitgliedschaft ausgesetzt oder zurückgezogen wurde, in der Mitgliederliste anzugeben	Art. 36 Abs. 2 Buchst. e VO 2018/848	Kritischer Verstoß
13.11	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	schwerwiegende Abweichungen zwischen den Feststellungen bei den internen Inspektionen durch die IKS-Inspektoren und den amtlichen Kontrollen durch die zuständige Behörde oder gege-	Art. 36 Abs. 2 Buchst. f VO 2018/848	Kritischer Verstoß

			benenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle		
13.12	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	schwerwiegende Mängel bei der Anordnung geeigneter Maßnahmen oder der Durchführung der erforderlichen Folgemaßnahmen als Reaktion auf Verstöße, die von den IKS-Inspektoren oder der zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle festgestellt wurden	Art. 36 Abs. 2 g) VO 2018/848	Kritischer Verstoß
13.13	GZ	Vorschriften für Unternehmergruppen	unangemessene Anzahl der IKS-Inspektoren oder unzureichende Kompetenzen der IKS-Inspektoren im Hinblick auf die Art, Struktur, Größe, die Erzeugnisse, die Tätigkeiten und den Output der ökologischen/biologischen Produktion der Gruppe	Art. 36 Abs. 2 Buchst. h VO 2018/848	Kritischer Verstoß
14. Weinherstellung					
14	Wein	Spezifische Produktionsvorschriften	Anwendung von unerlaubten önologischen Verfahren	Art. 18 VO 2018/848	Kritischer Verstoß
15. Hefeherstellung					
15	Hefe	Spezifische Produktionsvorschriften	Anwendung unerlaubter Anteile von nichtökologischem Hefeextrakt oder -Autolysat zum Substrat für die Herstellung von Bio-Hefe	Art. 19 VO 2018/848	Kritischer Verstoß

Anlage 4

(zu den §§ 15 und 16)

Qualifikation des Kontrollstellenpersonals nach den §§ 15 und 16

Teil A: Anforderungen an das Kontrollstellenpersonal

1. Anforderungen an des Personal der Kontrollstelle

1.1 Fachliche Leitung der Kontrollstelle und Vertretung

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und Berufserfahrung ist auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums,
2. mindestens drei Jahre Berufserfahrung in leitender Position, davon mindestens zwei Jahre im Zertifizierungsbereich der akkreditierungsrelevanten Normen im Bereich Ernährung und Landwirtschaft,
3. Kenntnisse im Qualitätsmanagement bezogen auf die akkreditierungsrelevante Norm und
4. vertiefte Kenntnisse im Verwaltungsrecht.

1.2 Kontrollstellenpersonal, das in den Zertifizierungsprozess mit einbezogen ist

1.2.1 Kontrollbereich A, außer Imkerei, Algen- und Aquakulturtierproduktion

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und einschlägigen Berufserfahrung ist auszugehen, soweit eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Weinbauwissenschaften oder vergleichbarer Studiengänge und mindestens ein Jahr einschlägiger Berufserfahrung; einschlägige Praktika können anerkannt werden,
2. Meisterabschluss im Beruf
 - a) Landwirt/Landwirtin,
 - b) Gärtner/Gärtnerin,
 - c) Tierwirt/Tierwirtin,
 - d) Fachkraft Agrarservice,
 - e) Winzer/Winzerin,
 - f) Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin,
 - g) Vergleichbarer Meisterabschlüsse.
3. Abschluss einer zweijährigen Fachschule gemäß der KMK Rahmenvereinbarung über Fachschulen

- a) im Fachbereich Agrarwirtschaft mit dem Abschluss „Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt und Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin“ in Verbindung mit einer der Fachrichtungen
 - aa) Gartenbau,
 - bb) Garten- und landschaftsbau,
 - cc) Landbau,
 - dd) Landwirtschaft oder Weinbau und Önologie oder
 - ee) vergleichbarer Abschluss,
- b) im Fachbereich Technik mit dem Abschluss „Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin“ in Verbindung mit einer der Fachrichtungen
 - aa) Agrartechnik,
 - bb) Gartenbau- Produktion und Vermarktung,
 - cc) Garten- und Landschaftsbau,
 - dd) Landwirtschaft,
 - ee) Weinbau und Önologie oder
 - ff) Vergleichbarer Abschlüsse,
- c) im Fachbereich Wirtschaft mit dem Abschluss „Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ in Verbindung mit der Fachrichtung Agrarwirtschaft,
- d) eine abgeschlossene Berufsausbildung im Beruf
 - aa) Landwirt/Landwirtin,
 - bb) Gärtner/Gärtnerin,
 - cc) Tierwirt/Tierwirtin,
 - dd) Fachkraft Agrarservice,
 - ee) Winzer/Winzerin,
 - ff) Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin (einschließlich Gartenbau, Weinbau und Kellerwirtschaft) oder
 - gg) vergleichbarer Ausbildungen,

und mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung oder
- e) Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums ohne landwirtschaftlichen Bezug und mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Agrar-, Gartenbau- oder Weinbauwirtschaft.

1.2.2 Kontrollbereich AI, Imkerei

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und einschlägigen Berufserfahrung ist auszugehen, soweit eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums im Bereich der Agrar- Garten-, oder Weinbauwirtschaft und Teilnahme an zwei zweitägigen Lehrgängen mit den Inhalten Grundlagen der Imkerei und mindestens ein Jahr nachgewiesene Erfahrung in der Imkerei,
2. Abschluss eines sonstigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums und Teilnahme an zwei zweitägigen Lehrgängen mit Inhalten zu den Grundlagen der Imkerei und mindestens fünf Jahre nachgewiesene Erfahrung in der Imkerei,
3. Abschluss als Imkermeister/Imkermeisterin oder,
4. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Tierwirt/Tierwirtin mit Fachrichtung Imkerei und mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung.

1.2.3 Kontrollbereich AA, Algen und Tiere aus Aquakultur

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und einschlägigen Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, soweit eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Abschluss eines Bachelor-, Master oder Diplomstudiums mit Schwerpunkt Aquakultur, Fischereibiologie, Fischwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung oder vergleichbare Studiengänge; ein Jahr einschlägige Berufserfahrung in einem der genannten Bereiche; einschlägige Praktika können anerkannt werden,
2. Abschluss eines sonstigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums und Teilnahme an einem viertägigen Lehrgang mit den Inhalten Aquakultur und Gewässerbewirtschaftung und mindestens fünf Jahre Erfahrung in der Fischereiwirtschaft,
3. Abschluss als Fischwirtschaftsmeister/Fischwirtschaftsmeisterin oder
4. eine abgeschlossene Berufsausbildung als Fischwirt/Fischwirtin und mindestens drei Jahre Tätigkeit in diesem Beruf.

1.2.4 Kontrollbereich B und E

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation und einschlägigen Berufserfahrung ist in der Regel auszugehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

1. Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums in den Bereichen Lebensmittelherstellung oder Futtermittelherstellung oder vergleichbarer Studiengänge und mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung; einschlägige Praktika können anerkannt werden,
2. Abschluss eines Bachelor- Master- oder Diplomstudiums ohne Lebens- oder Futtermittelbezug und mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Lebensmittel- oder Futtermittelverarbeitung, oder im Lebensmittel- oder Futtermittelhandel; einschlägige Praktika können anerkannt werden,
3. Meister oder Techniker im Bereich der Lebensmittelherstellung, Futtermittelherstellung oder in der verarbeitenden Gastronomie,
4. Personen aus der staatlichen Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle oder

5. eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Lebensmittelherstellung, Futtermittelherstellung oder verarbeitende Gastronomie oder eine kaufmännische Berufsausbildung mit Lebensmittel- oder Futtermittelbezug und mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Lebensmittelproduktion oder Gastronomie.

1.2.5 Kontrollbereich C

Vom Vorliegen der notwendigen Qualifikation ist auszugehen, soweit folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Qualifikation im Kontrollbereich Pflanzen- und Tierproduktion oder Herstellung verarbeiteter Lebens- und Futtermittel und
2. einjährige einschlägige Berufserfahrung im Bereich des Lebensmittel- oder Futtermittelhandels mit Drittländern.

2. Anforderungen an die Zulassung für die Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit

2.1 Einarbeitung des Kontroll- und Zertifizierungspersonals mit Erfahrung in der Kontrolle und/oder Zertifizierung von Unternehmen in der Lebens- und Futtermittelwirtschaft

Die Tätigkeit in der Kontrolle und/oder Zertifizierung von Unternehmen in den Bereichen Lebens- und Futtermittel sollte nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und ist nachzuweisen.

Zusätzlich muss für jeden beantragten Kontrollbereich eine strukturierte Einarbeitung in das Kontroll- und Zertifizierungssystem und in die Verfahren der beantragenden Kontrollstelle innerhalb der letzten zwölf Monaten erfolgen. Hierüber ist ein Einarbeitungsprotokoll zu führen.

Die Nachweise über die Erfahrung und das Einarbeitungsprotokoll sind dem Antrag auf Zulassung beizulegen.

2.2 Einarbeitung des Kontroll- und Zertifizierungspersonals ohne Erfahrung in der Kontrolle- und/oder Zertifizierung von Unternehmen

Kontrollstellenpersonal, das die unter Nummer 1.2 genannte Qualifikation für den jeweils beantragten Kontrollbereich erfüllt, jedoch keine Erfahrung in der Kontrolle und/oder Zertifizierung von Unternehmen in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelherstellung nachweisen kann, muss von der Kontrollstelle in den beantragten Kontrollbereich eingearbeitet werden. Dies erfolgt durch:

1. strukturierte Einarbeitung nach Punkt 2.1,
2. Begleitung einer/eines von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs bei fünf Kontrollen innerhalb der letzten zwölf Monate vor Antragstellung, wobei von den fünf Kontrollen zwei im beantragten Kontrollbereich durchgeführt werden müssen, und
3. zwei selbständig durchgeführte Kontrollen im beantragten Kontrollbereich unter Begleitung einer/eines für diesen Kontrollbereich von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleur.

Jede selbständig durchgeführte Einarbeitungskontrolle ist von der Begleitperson zu bewerten. Diese Bewertungen sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen.

3. Anforderungen an die Zulassung in einem zusätzlichen Kontrollbereich

Die Zulassung von Kontroll- und Zertifizierungspersonal kann um weitere Kontrollbereiche erweitert werden, wenn eine strukturierte Einarbeitung in das Kontroll- und Zertifizierungssystem sowie die Verfahren des beantragten Kontrollbereichs durchlaufen wurde. Dieses ist mit dem Antrag nachzuweisen. Zudem muss eine Tätigkeit im Kontrollbereich der ersten Zulassung über eine Dauer von zwei Jahren oder über 40 Kontrollen oder Zertifizierungsentscheidungen nachgewiesen werden.

Die Einarbeitung in das anzuwendende Verfahren des zusätzlichen Kontrollbereiches erfolgt durch:

1. Begleitung einer/eines von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleurs bei zwei Kontrollen im beantragten Kontrollbereich innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung und
2. zwei selbständig durchgeführte Kontrollen im beantragten Tätigkeitsbereich unter Begleitung einer/eines für diesen Tätigkeitsbereich von der Bundesanstalt zugelassenen Kontrolleurin/Kontrolleur innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung.

Jede selbständig durchgeführte Einarbeitungskontrolle ist von der Begleitperson zu bewerten. Diese Bewertungen sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Schulungen und begleitete Kontrollen können auch in anderen Kontrollstellen durchgeführt werden.

4. Aufrechterhaltung der Zulassung

Pro zugelassener Person sind der Bundesanstalt jährlich mindestens 20 Jahreskontrollen oder Zertifizierungsentscheidungen nachzuweisen. Hiervon sind mindestens fünf Jahreskontrollen oder Zertifizierungsentscheidungen in jedem zugelassenen Kontrollbereich durchzuführen.

Ruhende Kontrolltätigkeit

Ruhende Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit muss der Bundesanstalt zeitnah gemeldet werden. Zur Aufrechterhaltung der Zulassung ist die Teilnahme an einer Jahresschulung bei einer zugelassenen Kontrollstelle nachzuweisen. Ruht die Tätigkeit länger als zwei Jahre, erlischt die Zulassung.

5. Anforderungen zur Sicherung der Objektivität, Neutralität und Unvoreingenommenheit der beantragten Person

Personen, die mit Kontrollaufgaben im Rahmen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau befasst sind, dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die mit dem Erfordernis der Objektivität, der Neutralität und Unvoreingenommenheit unvereinbar sind.

Hierunter fallen insbesondere:

1. Kontrolle des eigenen Unternehmens,
2. Eigentümer eines Unternehmens, das von der beantragenden Kontrollstelle kontrolliert wird oder Tätigkeit in einer für die Zertifizierung verantwortlichen Position im Unternehmen, das von der beantragenden Kontrollstelle kontrolliert wird.
3. Geschäftsführungs- oder Vorstandstätigkeit bei einem Interessensverband der ökologischen Produktion und Kontrolltätigkeit bei den Mitgliedern dieses Verbands,

4. beratende Tätigkeit in Betrieben, die dem Kontrollverfahren nach den Rechtsvorschriften über die ökologische Produktion unterliegen.

Um Interessenskonflikten vorzubeugen, müssen die Kontrollstellen Maßnahmen ergreifen, die eine ausreichende räumliche und sachliche Trennung der betreffenden Tätigkeiten gewährleisten.

Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Bundesanstalt vorzulegen.

Teil B: Anforderung an die Qualifizierung des Personals

Als Lehrgang zur Vermittlung von Grundqualifikationen im Sinne des § 15 Absatz 2 anerkannt sind sämtliche Formen der Wissens- und Kompetenzvermittlung, soweit die Anforderungen dieser Anlage eingehalten werden.

I. Inhaltliche Anforderungen

1. Rechtsrahmen und grundlegende Instrumente der Kontrolle nach der Verordnung (EU) 2018/848, der Verordnung (EU) 2017/625 und dem deutschen Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (ÖLG) und einer aufgrund des §6 des ÖLG erlassenen Rechtsverordnung
 - a) Rechtsgrundlagen
 - aa) Grundsätze und Ziele der ökologischen Produktion
 - bb) Anwendungsgebiet und Regelungsbereiche der Verordnung (EU) 2018/848
 - cc) Übertragung der Verordnung (EU) 2018/848 in Deutschland in nationales Recht
 - dd) Anwendungsgebiet und Regelungsbereich einer aufgrund des §6 des ÖLG erlassenen Rechtsverordnung²⁾
 - ee) Rechte und Pflichten von Kontrollpersonal und Unternehmen
 - ff) Schnittstellen und Grenzen der Biokontrolle zu anderen Bereichen des Agrar-, Lebensmittel- und Futtermittelrechts
 - gg) Grundlagen des Verwaltungsverfahrensrechts
 - b) Kennzeichnung
 - aa) Kennzeichnungselemente am Produkt
 - bb) Kennzeichnung in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen.³⁾
 - cc) Missbräuchliche Kennzeichnung und Werbung
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle
 - aa) Materialien und Unterlagen für die Kontrolle

²⁾ Diese Anforderung ist nur einzuhalten, wenn eine Zulassung zum Kontrollbereich B-AHV beantragt wird.

³⁾ Diese Anforderung ist nur einzuhalten, wenn eine Zulassung zum Kontrollbereich B-AHV beantragt wird.

- bb) Fachliche und strukturelle Vorbereitung auf die Kontrolle
 - cc) Analyse der Betriebsbeschreibungen und vorangegangenen Kontrollergebnisse zur Vorbereitung auf die Kontrolle
 - dd) Kontrollelemente in der Vor-Ort-Kontrolle
 - ee) Dokumentenprüfungen
 - ff) Grundlagen der Warenflussberechnung
 - gg) Probenahme in der Öko-Kontrolle inkl. praktischer Durchführung und Dokumentation
 - hh) Bewertung und rechtliche Einordnung von Nichtkonformitäten (Maßnahmenkatalog)
 - ii) Erstellung eines Abweichungsberichtes
 - d) Soziale Kompetenzen / Soft Skills
 - aa) Erwartungen und Anforderungen an das Kontrollpersonal
 - bb) Kommunikationstechniken
 - cc) Umgang mit konflikthafter Kontrollsituationen
2. Grundlagen zu den Produktions- und Verarbeitungsverfahren
- a) Dokumentation Landwirtschaft (Betriebsbeschreibung)

Inhalte einer Betriebsbeschreibung. Erkennen von Risikopotentialen und Anpassung des Kontrollablaufs.
 - b) Landwirtschaftliche Buchführung

Bestandteile einer landwirtschaftlichen Buchführung, Zuordnung der Dokumentation zu einzelnen Produktionsprozessen, Informationsgewinnung aus der Buchführung und dem Jahresabschluss, die in die Bio-Kontrolle mit einzubinden ist.
 - c) Kontrolle pflanzlicher und tierischer Produktionssysteme
 - aa) Umstellungsphase (Tier- und Pflanzenproduktion) und hierbei bestehende Risikopotenziale
 - bb) Risikopotenzial beispielhafter Ackerbau, Gemüse- und Obstkulturen. Bewertung der Konformität mit der Verordnung (EU) 2018/848.
 - cc) Zulässige Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
 - dd) Gängige ökologische Tierhaltungssysteme, deren Besonderheiten und kritische Kontrollpunkte. Bewertung der Konformität mit der Verordnung (EU) 2018/848.
 - ee) Risikoorientierte Schwerpunktsetzung bei der Kontrolle und Tierwohl-Kontrolle.
 - d) Grundlagen der Lebensmittelverarbeitung

- aa) Verarbeitungsprozesse, Verarbeitungstechniken in typischen Verarbeitungsunternehmen. Risikopotentiale und Zulässigkeit.
- bb) Einsatz von Zusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen, Enzymen und anderen Stoffen, die üblicherweise in Lebensmitteln verwendet werden. Risiken bei der Verwendung solcher Stoffe.
- e) Betriebsübliche Dokumentation
 - aa) Gängige betriebliche Dokumentation und Buchführung. Information, die in die Bio-Kontrolle mit einzubinden ist.
 - bb) Warenflussberechnung und Rückverfolgbarkeitsprüfungen in Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Handelsbetrieben.
 - cc) Berechnung des Bio-Anteils in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen.⁴⁾
 - dd) Dokumentation anderer QM-Systeme, die in die Öko-Kontrolle mit einbezogen werden kann.
- f) Weitere spezifische Kontrollanforderungen
 - aa) Spezifische Anforderungen für Importunternehmen. Merkmale und Dokumente der Drittlandeinfuhren.
 - bb) Spezifische Anforderungen an die amtlichen Kontrollen von Unternehmergruppen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/771
 - cc) Methoden für die Probenahme und für Laboruntersuchungen gemäß Artikel 34 Absatz 6 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2017/625

II. Organisatorische Anforderungen

1. Die Schulung muss einen theoretischen Teil von mindestens 30 Stunden und einen praktischen Teil von mindestens 8 Stunden umfassen.
2. Ein für die Selbstlernphasen vorgegebener Einsatz mediengestützter Lernmethoden setzt voraus, dass die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer in ausreichendem zeitlichem Umfang über die hierfür erforderliche apparative Ausstattung verfügen.
3. Es sind Lernerfolgskontrollen durchzuführen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lernerfolgskontrollen und der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs wird der Prüfungsteilnehmerin und dem Prüfungsteilnehmer dokumentiert.

⁴⁾ Diese Anforderung ist nur einzuhalten, wenn eine Zulassung zum Kontrollbereich B-AHV beantragt wird.

Artikel 2

Verordnung über die Anzeige von Vermehrungsflächen im ökologischen Landbau⁵⁾

(Öko-Landbau-Vermehrungsflächen-Anzeigeverordnung – ÖLVer-mehrAnzV)

§ 1

Anzeige von Vermehrungsflächen

Pflanzenvermehrungsmaterial im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1189 der Kommission vom 7. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material besonderer Gattungen oder Arten (ABl. L 258 vom 20.7.2021, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung darf vom Erzeuger nur in den Verkehr gebracht werden, wenn er dies der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach Maßgabe des § 2 vor dem Inverkehrbringen angezeigt hat.

§ 2

Inhalt und Zeitpunkt der Anzeige

(1) In der Anzeige nach § 1 hat der Erzeuger Angaben zu machen über:

1. das Vermehrungsvorhaben,
2. die voraussichtliche Lage der Vermehrungsflächen,
3. seinen Namen und seine Anschrift,
4. die Bezeichnung des beim Bundessortenamt notifizierten Pflanzenvermehrungsmaterials,
5. die Pflanzenart, der das Pflanzenvermehrungsmaterial angehört.

(2) Die Anzeige nach § 1 ist bis zu dem Termin abzugeben, der sich für die betroffene Pflanzenart aus der Anlage 1 der Saatgutverordnung ergibt.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Stelle ist befugt, die Daten nach Absatz 1 für die Durchführung der Kontrolle nach § 2 Absatz 1 des Ökolandbau-Gesetzes zu erheben, zu speichern und zu verwenden. Die nach Landesrecht zuständige Stelle ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten, die nach Satz 1 erhoben wurden, unverzüglich zu löschen, sobald diese Daten jeweils nicht mehr zur Durchführung des Ökolandbau-Gesetzes und der in dessen § 1 genannten Rechtsakte erforderlich sind.

⁵⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung vom 7. Mai 2012 (BGBl. I S. 1044), die durch Artikel 144 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Kontrollen im ökologischen Landbau werden in Deutschland gemäß § 3 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) von privaten Kontrollstellen durchgeführt. Die privaten Kontrollstellen werden nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 bis 4 ÖLG durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zugelassen. Die Tätigkeit der Kontrollstellen wird gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 ÖLG von den Ländern überwacht.

Die vorliegende Verordnung basiert auf den Erfahrungen der BLE und der Länder bei der Zulassung und Überwachung der privaten Kontrollstellen. Sie dient dem Ziel, ein im Einklang mit den auf EU- und nationaler Ebene bestehenden Rechtsvorschriften funktionierendes Kontrollsystem für den ökologischen Landbau und damit ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen. Dies besonders vor dem Hintergrund des seit vielen Jahren stark wachsenden Marktes für Öko-Produkte in Deutschland.

Die Verordnung sichert einen lautereren Wettbewerb auf angemessenem Niveau zwischen den Kontrollstellen, die dem EU-weiten Kontrollverfahren für den ökologischen Landbau unterworfen sind.

Mit diesem Ziel regelt die Verordnung die näheren Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung der privaten Kontrollstellen. Dies verhilft dem bisher verfügbaren Instrumentarium für die Durchsetzung von Mindestanforderungen an eine gute Kontrollpraxis zu größerer Rechtsklarheit und Rechtsverbindlichkeit und dient so auch dem Ziel der Bundesregierung, den Anteil des ökologischen Landbaus bis 2030 auf 30% zu steigern.

Angesichts des Inkrafttretens der EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1) und der novellierten EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) sowie deren jeweiligen Durchführungsvorschriften ist eine Aktualisierung der bisherigen Regelungen in der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung erforderlich.

Ferner sollte die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für bestimmte Tätigkeiten der Außenkommunikation, die ihr derzeit durch Erlass des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft übertragen ist, formalisiert werden.

Nach Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1189 der Kommission vom 7. Mai 2021 sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die beauftragten Stellen verpflichtet, risikobasierte amtliche Kontrollen in Bezug auf die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/ biologischem heterogenem Material durchzuführen. Damit die zuständigen Stellen in der Lage sind, diese Kontrollen durchzuführen, ist es erforderlich, dass Erzeuger des heterogenen Materials den zuständigen Stellen entsprechende Informationen zukommen lassen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1189 enthält jedoch selbst keine Regelungen zu entsprechenden Mitteilungen. Artikel

2 dieser Verordnung regelt daher die Anzeige gegenüber der zuständigen Stelle, insbesondere die Art der Informationen und die Zeitpunkte, zu denen die Informationen zu übermitteln sind. Die Bezugnahme auf die Termine in Anlage 1 der Saatgutverordnung ist sinnvoll, damit die zuständigen Stellen bei Bedarf auch Vermehrungsbestände mit heterogenem Material besichtigen können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Verordnung werden in Bezug auf für den Verbraucherschutz, die Kontrollqualität und den lautereren Wettbewerb relevante Elemente des Kontrollsystems für den ökologischen Landbau detaillierte Mindestanforderungen an die Kompetenz der privaten Kontrollstellen festgelegt. Die Anforderungen der EU-weiten und nationalen Rechtsvorschriften an Kontrollstellen im ökologischen Landbau werden konkretisiert und die Kontrollstellen zur Einhaltung bestimmter Verfahrensvorgaben verpflichtet. Die tatsächliche Befolgung der betreffenden Verfahrensanweisungen in der Kontrollpraxis soll im Wege der Überwachung der Tätigkeit der privaten Kontrollstellen durch die Länder durchgesetzt werden.

Da sich das bisherige Zulassungsverfahren bewährt hat, werden die Regelungen der Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLGKontrollStZulV) im Grundsatz übernommen, an die aktuellen Anforderungen des EU-Rechts angepasst und ergänzt.

Neben den Bestimmungen im Hinblick auf bestimmte Verfahrensanweisungen im Rahmen des Kontrollverfahrens enthält die Verordnung auch Anforderungen, die durch das in der Kontrollstelle beschäftigte Personal zu erfüllen sind. Dabei werden die Maßgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22) hinsichtlich der Anforderungen an die Fachkunde des Personals von Kontrollstellen aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum umgesetzt.

Ergänzt wurde zudem die Berücksichtigung bestimmter Mitteilungen der Kontrollstellen in den Zulassungsunterlagen. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen an die zuständigen Landesbehörden, die diese für eine ordnungsgemäße Überwachungstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 sowie § 4 Absatz 5 ÖLG benötigen.

Die Verordnung dient darüber hinaus der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) (Dienstleistungsrichtlinie) in Bezug auf die dienstleistungsrelevanten Rechtsnormen für den ökologischen Landbau. Insoweit waren Entscheidungen über die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle nach Artikel 6 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie, über die elektronische Verfahrensabwicklung nach Artikel 8 der Dienstleistungsrichtlinie und über Entscheidungsfristen nach Artikel 13 Absatz 3 der Dienstleistungsrichtlinie zu treffen. Zwingende Gründe des Verbraucherschutzes gebieten es, von der Anordnung der Genehmigungsfiktion nach Artikel 13 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie abzusehen. Anderenfalls könnte der Staat seiner Überwachungspflicht und seiner Garantiefunktion hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, die von den zugelassenen privaten Kontrollstellen kontrolliert werden, nicht sachgerecht nachkommen.

§ 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 5, und Buchstabe c sowie des § 14a Nummer 4 Buchstabe b und c des Saatgutverkehrsgesetzes, von denen § 3 Absatz 3 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und § 14a in dem Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 372 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des

Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1319) geändert worden ist, ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das jeweilige Verfahren zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen zu regeln. Mit der vorliegenden Rechtsverordnung wird in Artikel 2 von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, um eine Anzeigepflicht der Erzeuger von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu regeln.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Artikel 1 wird auf Grundlage von § 9 Absatz 2 Satz 2 und 3, sowie des § 11 Absatz 1 Nummer 2a und 3 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) erlassen, von denen § 9 Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 205 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407; 2007 I S. 2149) geändert und § 11 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3176) neu gefasst worden ist.

Artikel 2 basiert auf § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 5, und Buchstabe c sowie des § 14a Nummer 4 Buchstabe b und c des Saatgutverkehrsgesetzes, von denen § 3 Absatz 3 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und § 14a in dem Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 372 Nummer 1 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1319) geändert worden ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Verordnungen (EU) 2018/848 und 2017/625 und ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Da im Grundsatz an dem bisherigen Zulassungsverfahren für private Kontrollstellen festgehalten wird, ergeben sich nur punktuell praktische Änderungen für die Normadressaten. Dies betrifft die Anpassung der Standardkontrollverfahren und Verfahrensanweisungen an die Anforderungen der Verordnung, die Einführung einer Basisschulung für Kontrollstellenpersonal und die neue Mitteilungspflicht für Erzeuger von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Um den Umstellungsaufwand so gering wie möglich zu halten, werden nur dort Änderungen im Zulassungsverfahren vorgenommen, wo dies nötig oder von den Wirtschaftsbeteiligten und zuständigen Stellen gewünscht ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne

der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung der Ziele der SDG's (SDG = Sustainable Development Goal) Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ und SDG Nummer 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ fördern.

Der Ökolandbau ist eine ressourcenschonende Wirtschaftsweise, die die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellt (Unterziel 2.4). Damit dient er auch der effizienten Nutzung der natürlichen Ressourcen (Unterziel 12.2). Wesentlich ist, dauerhaft geltende Rahmenbedingungen für die ökologische Erzeugung und die Kennzeichnung entsprechender Produkte zu haben und den Rechtsbestand aktuell zu halten. Dies ist auch eine Voraussetzung für die weitere Verbreitung des Ökolandbaus.

Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4c „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“ Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Mantelverordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die privaten Kontrollstellen, die bereits zugelassen sind, müssen textliche Anpassungen ihrer bestehenden Verfahrensanweisungen und Dokumentationen vornehmen, um den geänderten Anforderungen der ÖLG-DV an die Zulassung Rechnung zu tragen. Die Anpassungen sind gemäß § 21 Absatz 1 gegenüber der Bundesanstalt nachzuweisen (Informationspflicht). Die Anpassungen beruhen maßgeblich auf den veränderten EU-rechtlichen Anforderungen, die sich aus der EU-Kontrollverordnung ergeben. Anpassungen sind in folgenden Bereichen erforderlich:

- Benennung der bescheinigungsbefugten Personen nach den Vorgaben der EU-Kontrollverordnung
- Umsetzung der Vorgaben für das Musterzertifikat
- Anpassung der Standardkontrollverfahren und der Verfahrensanweisungen zu Risikobewertungsverfahren und zur Auswahl spezifischer Kontrollstichproben sowie zum Maßnahmenkatalog an die neuen EU-rechtlichen Vorgaben
- Anpassung der Verfahrensanweisung zur Probenahme und Analyse einschließlich Aufnahme eines Teils zur Bewertung der Analyseergebnisse
- Anpassung der Verfahrensanweisung zu den Informationspflichten.

Daneben entsteht allgemeiner Informations-, Kommunikations- und Schulungsbedarf. Abhängig von der Organisation der jeweiligen Kontrollstelle bzw. des Unternehmens und ihrer

vorhandenen EDV-Systeme können darüber hinaus EDV-technische Umprogrammierungen nötig werden.

Zeitaufwand und Kosten für die genannten Anpassungen variieren stark je nach Größe, Struktur und etablierten internen Verfahren der einzelnen Kontrollstellen und können daher nicht beziffert werden.

Für Kontrollstellen, die erstmalig eine Zulassung beantragen, sind die Auswirkungen auf den administrativen Aufwand marginal, da diese bereits die präzisierenden Anforderungen der Verordnung bei der Erstellung ihrer durch die Rechtsvorschriften der EU ohnehin geforderten Qualitätsmanagementhandbücher und sonstigen Unterlagen für die Antragstellung berücksichtigen werden und insoweit keine Mehrarbeit für Korrekturen anfällt.

Durch Einführung des Kontrollbereiches B-AHV entsteht die Möglichkeit für die Kontrollstellen einen Ergänzungsantrag nach § 5 bei der Bundesanstalt zu stellen. Kontrollstellen, die bereits in der Kontrolle gemeinschaftlicher Verpflegungseinrichtungen tätig sind, müssen auch hier textliche Anpassungen in Verfahrensanweisungen und Dokumentation vornehmen und einen den Anforderungen des § 5 entsprechenden Antrag bei der Bundesanstalt stellen. Aufwand und Kosten für die Anpassungen hängen davon ab, wie die bisherigen Verfahrensanweisungen und Dokumentationen ausgestaltet sind und können daher nicht allgemein beziffert werden.

Es ist vorgesehen, zur Absicherung der durch § 15 geforderten Grundqualifikationen in 2023 und 2024 Lehrgänge zur Vermittlung von Grundqualifikationen aus dem Bundesprogramms Ökologischer Landbau (BÖL) zu fördern. Demnach entstehen in diesen beiden Jahren weder den Lehrgangsträgern noch den Teilnehmenden zusätzliche Kosten. Die Kosten für die Lehrgangsteilnahme nach dem geförderten Zeitraum, also ab 2025, werden auf ca. 3.000 Euro sowohl für externe Lehrgangsteilnahme als auch unternehmensinterne Schulungen pro Lehrgangsteilnehmer geschätzt. Aufgrund der getroffenen Regelungen in §§ 14 und 15 ist die Lehrgangsteilnahme nicht obligatorisch, die Kosten dafür können daher nicht als zwingend jährlich entstehender Erfüllungsaufwand gewertet werden. Die Vorgaben zu den Schulungen sind rein nationale Regelungen.

Den Kontrollstellen entsteht durch die Verordnung kein relevanter laufendender jährlicher Erfüllungsaufwand.

Erzeugern von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material entsteht minimaler zusätzlicher Aufwand durch die Mitteilung der Informationen nach Artikel 2 der Mantelverordnung (Informationspflicht), der vom Umfang her zu vernachlässigen ist. Die Regelung betrifft aktuell vier Vermehrer von heterogenem Material. Die zu übermittelnden Informationen liegen den Erzeugern des Vermehrungsmaterials vor und können im Zusammenhang mit den für die betroffenen Erzeuger bereits bestehenden saatgutrechtlichen Übermittlungspflichten weitergegeben werden.

Insgesamt entsteht durch die Regelungen der Verordnung kein relevanter jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Eine Kompensation nach der one in, one out-Regelung der Bundesregierung ist somit nicht erforderlich.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Meldung von Ausnahmeregelungen in Katastrophenfällen wird auf Grundlage des § 9 Absatz 2 Satz 3 ÖLG wegen der größeren Sachnähe und der Eilbedürftigkeit den zuständigen Landesbehörden zugewiesen. Dies bedeutet Entlastung für die Bundesbehörde und geringfügige Mehrbelastungen für die jeweiligen Landesbehörden.

Bei der Bundesanstalt entstehen einmalige Mehrkosten für die Prüfung der Nachweise nach § 21 Absatz 1 ÖLG-DV in Höhe von knapp 12.000 Euro. Diese berechnen sich wie folgt: 8

Arbeitskraftstunden à 74 Euro für jede der derzeit zugelassenen 19 Kontrollstellen und somit insgesamt (19 x 8 x 74 Euro = 11.248 Euro).

Hinzu kommen jährlich rund 6.000 Euro für die Anerkennung von Lehrgängen und anderweitigen Bildungsmaßnahmen nach § 15 ÖLG-DVO.

Die der Bundesanstalt durch § 2 ÖLG-DV zugewiesenen Aufgaben sind ihr bereits durch Erlass übertragen. Anträge auf Zulassung für den Kontrollbereich B-AHV müssen nunmehr von der Bundesanstalt geprüft werden. Der Aufwand beläuft sich auf 100 Euro pro Kontrollstelle (1,5 Std. x 67 €) bzw. 1900 € bei 19 Kontrollstellen.

5. Kosten für Wirtschaft und Preiswirkungen

Kosten für Wirtschaft und Preiswirkungen

Insgesamt ist bei den dem Kontrollsystem im ökologischen Landbau unterworfenen Unternehmen nicht von einer Kostensteigerung infolge der Verordnung zu rechnen, da der Anteil der Kontrollkosten an den in den Unternehmen anfallenden Gesamtkosten in der Regel sehr gering ist. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind insoweit nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Diese Mantelverordnung hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Sie hat auch keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

Von dem Vorhaben sind ferner keine demographischen Auswirkungen - unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis - zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Im Hinblick auf die Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen kommt eine Befristung nicht in Betracht, da die Verordnung der Auskleidung der auf Dauer angelegten EU-weit und national geltenden Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau dient.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes)

Zur Namensgebung und Ermächtigungsgrundlage

Es bedarf einer vollständigen Überarbeitung der Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung – ÖLGKontrollStZulV) aufgrund wesentlicher Änderungen im EU Recht. Der Regelungsinhalt erweitert sich ferner um Regelungen zur Zuständigkeit der BLE, weshalb ein neuer Name der Verordnung erforderlich ist.

Die Ermächtigung für den Erlass der §§ 3 – 10, 11 - 18 findet sich in § 11 Absatz 1 Nummer 3 ÖLG. § 2 Absatz 1 wird auf Grundlage von § 9 Absatz 2 Satz 2 ÖLG erlassen. Die Ermächtigungsgrundlage für § 2 Absatz 2 ist § 9 Absatz 2 Satz 3 ÖLG. Die Ermächtigung für den Erlass von § 10 ist in § 11 Absatz 1 Nummer 2a ÖLG zu finden.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

In Nummer 1 werden Regelungen zur Zuständigkeit der BLE für bestimmte Tätigkeiten der Außenkommunikation genannt.

Nummer 2 betrifft nähere Einzelheiten zu Voraussetzungen und Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen, die bislang in der ÖLG-KontrollStZuV geregelt waren.

Nummer 3 betrifft den Katalog von Maßnahmen, die bei Feststellung von Verstößen gegen die Vorschriften über den ökologischen Landbau zu ergreifen sind.

Zu § 2 (Aufgaben im Außenverkehr)

Absatz 1 normiert Aufgaben der Außenkommunikation, die von der BLE wahrgenommen werden. Diese sind der BLE derzeit weitgehend bereits durch Erlass des BMEL übertragen. Im Rahmen der Verordnung wird die Aufgabenübertragung auf Grundlage von § 9 Absatz 2 Satz 2 ÖLG formalisiert.

Absatz 1 Nummer 1 betrifft drei Bereiche, in denen nach dem EU-Recht jeder Mitgliedstaat eine zentrale Stelle zu benennen hat. Diese Aufgaben werden für den Bereich des ökologischen Landbaus der BLE zugewiesen. So übernimmt die BLE etwa nach Buchstabe a die Aufgabe als zentrale zuständige Behörde im Sinne der EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625. Dies beinhaltet beispielsweise die Wahrnehmung zentraler Nutzungsrechte, Koordinations- und Kommunikationsaufgaben im Verkehr mit der EU-Kommission und anderen Mitgliedstaaten insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung der EU-Datenbank TRACES NT. Eine Übernahme von Kontrollaufgaben ist damit nicht verbunden; insoweit liegt die Zuständigkeit gemäß § 2 Absatz 1 ÖLG bei den Ländern.

Absatz 2 Nummer 2 betrifft verschiedene Meldungen, die die Mitgliedstaaten an die EU-Kommission vornehmen müssen.

Der Austausch von Informationen über festgestellte Verstöße und Verdacht auf Verstöße nach Buchstabe a umfasst seitens der BLE die Prüfung der Meldungen über Unregelmäßigkeiten auf Vollständigkeit und Verwertbarkeit in Bezug auf Rückverfolgbarkeit der Ware, die Prüfung von Analyseergebnissen, die Klärung von Sachverhalten mit den zuständigen Behörden der Länder, anderer Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten sowie die Eintragung der Meldungen in der EU-Datenbank OFIS.

Daten für den MNKP-Jahresbericht (Buchstabe b) werden von der BLE nach Zulieferung durch die Länder gebündelt und in OFIS gemeldet. Soweit weitere Daten zum ökologischen Landbau im Zusammenhang mit dem MNKP zu übermitteln sind, bündelt die BLE diese ebenfalls und stellt sie dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zur Verfügung; insoweit erfolgt die Übermittlung durch das BVL.

Die Informationen über festgestellte Kontaminationen von Bio-Produkten mit in der ökologischen Produktion unzulässigen Erzeugnissen und Stoffen, die gemäß Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/848 an die Europäische Kommission zu übermitteln sind, werden zunächst für jeden Fall von den Kontrollstellen, die die entsprechenden amtlichen Untersuchungen durchgeführt haben, direkt in OFIS eingegeben (siehe § 6 Absatz 4), dann von den zuständigen Behörden freigegeben und anschließend zum Stichtag 31. März von der BLE in einem Gesamtbericht für Deutschland an die Europäische Kommission übermittelt.

Absatz 1 Nummer 3 beinhaltet die Bearbeitung von Anträgen für die Erweiterung der Anhänge der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 nach deren Artikel 24 Absatz 7 unter Einbeziehung von Fachexperten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verbänden.

Die Meldung von Ausnahmeregelungen in Katastrophenfällen, die hier in Absatz 2 normiert ist, wird auf Grundlage des § 9 Absatz 2 S. 3 ÖLG wegen der größeren Sachnähe und der Eilbedürftigkeit den zuständigen Landesbehörden zugewiesen.

Zu § 3 (Antrag auf Zulassung)

Die Regelung entspricht inhaltlich derjenigen in § 2 ÖLG KontrollStZuIV, jedoch wurden die EU-rechtlichen Bezüge aktualisiert.

Zu § 4 (Antragsinhalt)

Absatz 1 normiert, dass dem Antrag auf Zulassung als Kontrollstelle alle zur Prüfung der betreffenden Voraussetzungen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Er verweist dabei auf die Vorschriften der §§ 5 bis 1, die nähere Anforderungen zu diesen Unterlagen festlegen.

Absatz 2 bindet die Kontrollstelle an die Befolgung ihrer mit dem Antrag eingereichten internen Verfahrensanweisungen und Verpflichtungen.

Absatz 3 beinhaltet die Benennung der bescheinigungsbefugten Personen nach den Vorgaben der EU-Kontrollverordnung.

Absatz 4 stellt die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz sicher.

Zu § 5 (Ergänzungsantrag für die Kontrolle in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen)

In § 5 wird die Kontrolle in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen im Bereich einer auf Grund des § 6 ÖLG erlassenen Rechtsverordnung geregelt. Die Kontrolle wird dem Kontrollbereich B-AHV zugeordnet. Ist eine Kontrollstelle für den Kontrollbereich B zugelassen oder beantragt sie die Zulassung, so kann zusätzlich die Kontrolle für den Kontrollbereich B-AHV in Form eines Ergänzungsantrages bei der Bundesanstalt beantragt werden. Ziel der Regelung ist es die Kontrolle im Bereich einer auf Grund des § 6 ÖLG erlassenen Rechtsverordnung mit der Kontrolle der in dieser Verordnung geregelten Kontrollbereiche gleichlaufen zu lassen und so die gesamte Öko-Kontrolle zu harmonisieren.

Zu § 6 (Qualitätsmanagement)

In § 6 ist vorgesehen, dass die Kontrollstellen mit dem Antrag das Qualitätsmanagement-Handbuch nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 einschließlich der damit zusammenhängenden Verfahrensanweisungen und Dokumentation vorlegen. Das Qualitätsmanagement-Handbuch ist erforderlich, um die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Schlüssigkeit des Standardkontrollverfahrens mit den gesamten internen Abläufen in der Kontrollstelle zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Leistungsverzeichnisse der Kontrollstellen. Diese werden auf Plausibilität (Kosten-Aufwand) sowie auf Kostengleichheit, unabhängig davon, ob ein Unternehmen einem Ökoverband angehört, geprüft. Nicht beabsichtigt ist eine erneute Prüfung der Gegenstände des Qualitätsmanagement-Handbuchs, die bereits im Zuge des Akkreditierungsverfahrens durch die Akkreditierungsstelle überprüft worden sind. Im Vergleich zur ÖLG KontrollStZuIV wurde lediglich die EU-rechtlich vorgegebene Akkreditierungsnorm angepasst.

Zu § 7 (Standardkontrollverfahren)

Der bisherige § 5 ÖLGKontrollStZuIV wurde in seinen EU-rechtlichen Bezügen aktualisiert und zur besseren Lesbarkeit in drei eigenständige Paragraphen aufgeteilt (§§ 6-8 der ÖLG-DV). Dabei wird in § 7 Absatz 1 Satz 2 klargestellt, dass im Standardkontrollverfahren auch die Vorgehensweise bei Kontrollen darzustellen ist, bei denen gemäß Artikel 38 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 auf eine physische Inspektion verzichtet wird.

Die Kontrollstellen erhalten mehr Flexibilität bei der Durchführung von Nachkontrollen, durch die die Beseitigung festgestellter Verstöße überprüft werden soll. Ziel ist zu gewährleisten, dass der betreffende Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße dieser Art verhindert (Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625). Ob, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt eine Nachkontrolle zur Erreichung dieses Zwecks sinnvoll ist, wird in das Ermessen der Kontrollstellen gestellt. Dabei sind unter anderem die Art des Verstoßes und das bisherige Verhalten des Unternehmers in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zu berücksichtigen (Artikel 138 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/625). Bei erheblichen und schwerwiegenden Verstößen dürfte in der Regel davon auszugehen sein, dass eine Nachkontrolle erforderlich ist.

Zu § 8 (Musterformulare und Musterunterlagen der Kontrollstellen)

In Absatz 3 wird den Kontrollstellen mehr Flexibilität bei der Festsetzung von Fristen zur Beseitigung von festgestellten Verstößen eingeräumt.

Zu § 9 (Musterkontrollvertrag, Musterzertifikat)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 7 ÖLGKontrollStZuIV.

In Teil II des Musterzertifikats gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2018/848 können die Kontrollstellen über den verpflichtenden Teil hinaus zusätzliche Angaben in das Zertifikat aufnehmen. Bezugnehmend auf die Ziffern 1, 4 und 9 dieses Teils II, sollen in Deutschland mindestens die im Absatz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Angaben im Zertifikat stehen:

Die Angabe sämtlicher Betriebseinheiten einschließlich ihres Ortes nach Absatz 2 Nummer 2 erhöht die Transparenz und ist eine wichtige Information etwa für Geschäftspartner, die regionale Produkte beziehen möchten.

Für die Überwachung durch die zuständigen Landesbehörden gemäß Absatz 2 Nummer 3 ist die Angabe des Datums der Kontrolle erforderlich, auf dem das Zertifikat basiert. Dies ist im Regelfall die letzte Jahreskontrolle. Sofern im Anschluss daran weitere Kontrollen durchgeführt werden, die zu einer Änderung des Zertifikats führen, ist das Datum der letztgenannten Kontrolle anzugeben.

Zu § 10 (Risikobewertungsverfahren, Auswahl von Kontrollstichproben)

Die Vorschriften über das Risikobewertungsverfahren und die Auswahl spezifischer Kontrollstichproben (u.a. für unangekündigte Kontrollen und Probenahmen) werden an die neuen EU-rechtlichen Vorgaben angepasst und klarer strukturiert. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit unternehmensübergreifenden Warenflusskontrollen wird deren Mindestquote von zehn auf fünf Prozent reduziert.

Zu § 11 (Durchführung von Probenahmen und Bewertung der Analysen)

Die Vorschriften zur Probenahme werden präzisiert. Es wird die Anforderung einer Verfahrensanweisung zur Bewertung der Analyseergebnisse ergänzt.

Zu § 12 (Informationspflichten)

Die Vorschriften sehen in den Absätzen 1 bis 4 die Vorlage von standardisierten Verfahrensanweisungen zum Informationsaustausch vor, die kontrollrelevante Informationen betreffen. Im Vergleich zur ÖLGKontrollStZuV wurden lediglich die EU-rechtlichen Bezüge aktualisiert.

Absatz 2 regelt den Datenaustausch zwischen Kontrollstellen, wenn Unternehmen ganz oder teilweise von verschiedenen Kontrollstellen kontrolliert werden. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten ist § 5 Absatz 3 vorletzter Satz ÖLG. Die Rechtsgrundlage für die Löschung personenbezogener Daten ist § 5 Absatz 3 letzter Satz ÖLG. Außerdem regelt Absatz 2 den Datenaustausch bei einem Kontrollstellenwechsel. Auch dann ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten § 5 Absatz 3 vorletzter Absatz ÖLG und die Rechtsgrundlage für die Löschung der personenbezogenen Daten § 5 Absatz 3 letzter Satz ÖLG.

Mit Absatz 4 wird sichergestellt, dass Tatsachen, die für die Benennung von Laboratorien und für deren Überwachung von Bedeutung, den zuständigen Behörden zur Kenntnis gelangen.

Absatz 6 stellt weiterhin sicher, dass die zuständige Landesbehörde mit der Meldung eines Unternehmers gemäß Artikel 34 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 848/2018 die Bestätigung erhält, dass sich der Unternehmer dem Kontrollsystem unterstellt hat und dass ihm nach Bestätigung der Angaben von der Kontrollstelle mit Abschluss des Kontrollvertrags eine alphanumerische Identifikationsnummer zugeteilt wurde, die ausschließlich im Rahmen der Durchführung des Kontrollverfahrens zu verwenden ist. Detaillierte Regelungen über den Weg, auf dem das Meldeformular die zuständige Behörde erreicht, enthält die Vorschrift nicht.

Zu § 13 (Vor-Ort-Kontrollen)

§ 13 regelt das Verfahren zur Einhaltung von Kontrollterminen. Dies dient der Sicherstellung, dass Kontrolltermine eingehalten werden und den Unternehmen keine Möglichkeit zur kurzfristigen Korrektur bestehender Missstände eingeräumt wird. Die Unternehmensakte, die bei der Kontrollstelle über das Unternehmen geführt wird und in der u. a. vereinbarte Kontrolltermine gemäß Absatz 2 zu dokumentieren sind, kann dabei auch elektronisch geführt werden.

Absatz 3 regelt, dass die Kontrollstelle die zuständige Landesbehörde unverzüglich über geplante angekündigte und unangekündigte Kontrolltermine informiert, sofern dies von der Landesbehörde gefordert wird. So soll sichergestellt werden, dass die zuständige Landesbehörde die Kontrolltermine begleiten kann.

Absatz 4 regelt, dass der Unternehmer bei unangekündigten Kontrollen dafür Sorge zu tragen hat, dass die erforderlichen Auskünfte erteilt werden können. Dies kann durch einen Betriebsangehörigen vor Ort oder auch telefonisch erfolgen.

Zu § 14 (Maßnahmenkatalog)

Mit § 14 (und dem Verweis auf Anlage 3 der Verordnung) wird eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen, die verschiedene von den Kontrollstellen zu ergreifende Maßnahmen vorsieht, soweit dem Kontrollsystem unterstehende Unternehmen beim Umgang mit ökologischen Produkten von den Rechtsvorschriften der Europäischen Union für den ökologischen Landbau abweichen. Die Vereinheitlichung der Vorgehensweise verfolgt das Ziel der Gleichbehandlung der Unternehmen bei Verstößen gegen die einschlägigen Vorschriften und dient zugleich dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher. Es werden die

Maßgaben des Artikels 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 der Kommission vom 22. Februar 2021 berücksichtigt.

Zu § 15 (Kontrollstellenpersonal)

§ 15 regelt die Anforderungen an das Kontrollstellenpersonal. Die wesentlichen Änderungen zur Qualifikation im Vergleich zur bisherigen Rechtslage finden sich in der zugehörigen Anlage Nummer 4 wieder. Die Qualifizierung des Personals wurde den aktuellen Bedürfnissen des Sektors an Kontrolle, Zertifizierung sowie fachliche Leitung der Ökokontrollstellen angepasst. Zur breiteren Gewinnung von Fachkräften wurden die Zugangsmöglichkeiten über Studienabschlüsse und berufliche Erfahrungen erweitert. Insbesondere die durch berufliche Tätigkeiten erworbenen Kenntnisse erhalten eine stärkere Gewichtung.

Der in Absatz 2 Nummer 1 geforderte Nachweis soll die einheitliche Basis vor allem für den Einstieg in eine Tätigkeit in der Ökokontrolle gewährleisten. Alle neu eingestellten Beschäftigten, die in den Zertifizierungsprozess eingebunden sind, von der Leitung der Kontrollstelle über die praktische Kontrolle bis hin zur Zertifizierung oder länger als 5 Jahre Pausierende sollen eine Basisqualifikation mit den Inhalten der Anlage 4 Teil B absolviert haben. Die Anforderungen an die Basisqualifikation sind aus einem vom BÖLN geförderten Projekt mit Beteiligung der Länder, der Forschung und der Branche hervorgegangen und wurden um Verwaltungsrecht und amtliche Probennahme erweitert. Es ist vorgesehen, dass 2023 und 2024 der Aufbau neuer, nach § 16 Absatz 2 anzuerkennender Lehrgänge im Rahmen des BÖL gefördert werden.

In Absatz 6 wurde ein Schutz für Whistleblowing eingeführt.

Zu § 16 (Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung von Grundqualifikationen)

§ 16 beschreibt das Verfahren für die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung von Grundqualifikationen sowie anderweitiger Bildungsmaßnahmen.

Durch die Schaffung eines Lehrganges zur Vermittlung von Grundqualifikationen soll sichergestellt werden, dass alle Kontrolleure die erforderlichen Grundfertigkeiten zur Durchführung der Kontrolltätigkeiten aufweisen. Es soll einerseits durch die veränderten Qualifikationsanforderungen der Anlage 4 Teil A der Einstieg in die Tätigkeit als Öko-Kontrolleur erleichtert, andererseits aber auch sichergestellt sein, dass die inhaltlichen Anforderungen an die Kontrolle gewährleistet werden können.

Als Lehrgang ist grundsätzlich jede Art der Wissensvermittlung zu betrachten. Bereits bestehende Fortbildungsangebote privater Kontrollstellen können ebenso anerkannt werden, wie universitäre Curricula.

Zu § 17 (Zulassung)

Spiegelbildlich zur Benennung von bescheinigungsbefugten Personen im Zulassungsantrag (§ 4 Absatz 3) werden die entsprechenden Angaben nach Prüfung durch die Bundesanstalt auch im Zulassungsbescheid berücksichtigt.

Die im Zusammenhang mit der Antragstellung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn und soweit die Kontrollstelle oder einzelne ihrer Beschäftigten nicht mehr auf Grundlage der Zulassung tätig sind. Der Löschung entgegenstehende Rechtsvorschriften können insbesondere solche zur Beweissicherung sein.

Zu § 18 (Weitere Verfahrensvorschriften)

Durch Satz 1 wird Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt umgesetzt, wonach Genehmigungsanträge der Dienstleistungserbringer binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten Frist bearbeitet werden müssen. Satz 2 stellt klar, dass für diese Fristen die Vorschrift des § 42 a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung findet. Satz 3 setzt die Artikel 6 und 8 der Dienstleistungsrichtlinie um. Er bestimmt, dass das Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann. Im Übrigen wird von der Umsetzung der Genehmigungsfiktion nach Artikel 13 Absatz 4 der Dienstleistungsrichtlinie abgesehen, da „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ entgegenstehen. Der Schutz der Verbraucher ist ein solch zwingender Grund (Artikel 4 Nummer 8 der Dienstleistungsrichtlinie). Der Zulassung der Kontrollstellen kommt eine zentrale Rolle bei der Gewährung der Einhaltung der Vorschriften des ökologischen Landbaus zu. Eine Genehmigungsfiktion könnte dazu führen, dass Kontrollstellen tätig werden, die den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 und der Verordnung (EU) 2017/625, z.B. an Unabhängigkeit und Sachkunde, nicht entsprechen. In einem solchen Fall bestünde die Gefahr, dass Produkte, die entgegen den Vorschriften der genannten Verordnung mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden und dadurch zu einer Verbrauchertäuschung führen könnten, nicht erkannt bzw. nicht beanstandet werden

Zu § 19 (Formulare der Bundesanstalt)

In Absatz 1 wird normiert, dass die Bundesanstalt für die in der Verordnung vorgesehenen Anträge, Unterlagen, Formblätter, Schreiben, Verträge, Verfahrensanweisungen, Berichte, Mitteilungen, Meldungen und Übersichten Muster bekannt geben oder Vordrucke, auch elektronisch, zur Verfügung stellen kann.

Gemäß Absatz 2 sind diese veröffentlichten Muster oder bereitgehaltenen Vordrucke verpflichtend zu verwenden. Hierdurch wird eine Vereinheitlichung der Arbeit der Kontrollstellen unterstützt, die insgesamt zu einer Sicherung der Kontrollqualität beiträgt.

Zu § 20 (Unterrichtung der Länder)

§ 20 enthält die Verpflichtung der Bundesanstalt, die zuständigen Landesbehörden über die Erteilung und die Änderung einer Zulassung zu informieren. Dies beinhaltet auch Mitteilungen über Auflagen oder Nebenbestimmungen sowie den Entzug einer Zulassung. Diese Informationen sind zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 ÖLG geregelten Zuständigkeit der Länder für die Überwachung der Tätigkeit der zugelassenen Kontrollstellen erforderlich.

Zu § 21 (Übergangsvorschrift)

Die Kontrollstellen, die nach der Kontrollstellenzulassungsverordnung bereits zugelassen sind, gelten als nach dieser Verordnung vorläufig zugelassen. Die Bundesanstalt fordert zur Prüfung, ob die Anforderung dieser Verordnung eingehalten werden, entsprechende Unterlagen von den Kontrollstellen an. In der Folge prüft die Bundesanstalt die Voraussetzungen von Amts wegen. Diese vorläufige Zulassung wandelt sich mit Abschluss der Prüfung in eine Zulassung nach § 17 oder sie entfällt.

Um ausreichend Zeit für die Konzeption, Anerkennung und Durchführung von Basisschulungen zu gewähren, wird die Teilnahme erst ab 2024 verpflichtend.

Zu Artikel 2 (Verordnung über die Anzeige von Vermehrungsflächen im ökologischen Landbau)

Nach Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1189 der Kommission vom 7. Mai 2021 sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder die beauftragten Stellen verpflichtet, risikobasierte amtliche Kontrollen in Bezug auf die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/ biologischem heterogenem Material durchzuführen. Damit die zuständigen Stellen in der Lage sind, diese Kontrollen durchzuführen, ist es erforderlich, dass Erzeuger des heterogenen Materials den zuständigen Stellen entsprechende Informationen zukommen lassen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1189 enthält jedoch selbst keine Regelungen zu entsprechenden Mitteilungen. §§ 1 und 2 dieser Verordnung regeln daher die Anzeige gegenüber der zuständigen Stelle, insbesondere die Art der Informationen und die Zeitpunkte, zu denen die Informationen zu übermitteln sind. Die Bezugnahme in § 2 Satz 2 auf die Termine in Anlage 1 der Saatgutverordnung ist sinnvoll, damit die zuständigen Stellen bei Bedarf auch Vermehrungsbestände mit heterogenem Material besichtigen können.

Als nach Landesrecht zuständige Stellen kommen die in den Bereichen des Saatgutrechts oder Ökolandbaurechts zuständigen Stellen in Frage.

Als Rechtsgrundlage wurde auf einschlägige Ermächtigungen im Saatgutverkehrsgesetz zurückgegriffen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1189 und zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes sowie das Außerkrafttreten der ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung.